

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1-2

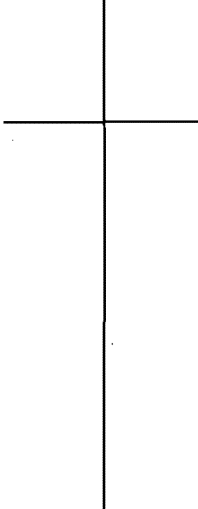
Greifswald, den 21. Februar 2000

2000

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	28
Nr. 1) Änderungen zur „Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche“	3		
Nr. 2) Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der EKV vom 5. Juni 1999	3	C. Personalmeldungen	28
Nr. 3) Gewährleistungsbescheid für die Pommersche Evangelische Kirche	4	D. Freie Stellen	28
Nr. 4) Patronatsleistungen (gem. Artikel 13 Abs. 2 Güstrower Vertrag)	5	E. Weitere Hinweise	
Nr. 5) Pfarrbesoldungsordnung und Vikarsbesoldung ab 1. Januar 2000	5	Nr. 8) Vortrag von Pfarrer Olav Metz, Groß Zicker, Kirchenkreis Stralsund, „Der Friedhof als Teil des Lebens einer Landgemeinde“	32
Nr. 6) Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre	6		
Nr. 7) Beschluss 47/98 der ARK	25	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	34

Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden heimgerufen:

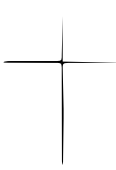
- 
2. Januar 1999 Willi **Peyk** zuletzt Kraftfahrer beim Konsistorium, Greifswald
85 Jahre
12. Februar 1999 Walli **Bonck** zuletzt Angestellte im Kirchenkreis Pasewalk
84 Jahre
26. Juli 1999 Elisabeth **Groth** zuletzt Katechetin in Bergholz
81 Jahre
19. September 1999 Walter **Stolpe** zuletzt Kraftfahrer beim Konsistorium, Greifswald
98 Jahre
2. Dezember 1999 Pfarrer i.R. Johannes **Bengs** zuletzt Pfarrstelle Stralsund-Friedens-
kirche
89 Jahre
19. Dezember 1999 Erich **Stoewer** zuletzt Telefonist beim Konsistorium, Greifswald
87 Jahre

*Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird,
so werden wir sein wie die Träumenden.*

Ps. 126,1

*Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen
und das Leben und ein unvergängliches Wesen
ans Licht gebracht.*

2. Tim. 1, 10



Am 7. Februar 2000 hat Gott der Herr und Retter des Lebens

Prof. Dr. Hans-Jürgen Zobel

im 72. Lebensjahr heimgerufen. Durch viele Jahre vertrat er die Theologische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in unserer Landessynode und arbeitete im Theologischen Ausschuss der Evangelischen Kirche der Union mit.

Von 1994 bis 1998 leitete er als Präses die IX. Landessynode und war Mitglied der Kirchenleitung.

In allen diesen Ämtern war er geschätzt wegen seiner Sachkenntnis, Entscheidungsstärke und Freundlichkeit.

Wir danken Gott für den Segen, den unsere Kirche durch die Mitarbeit des Heimgegangenen empfangen hat.

POMMERSCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Berger
Bischof

König
Präses

Harder
Konsistorialpräsident

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Änderungen zur „Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche“

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 13.1.2000
Das Konsistorium

III/1 100 - 4/99

In der im Amtsblatt der PEK Nr. 1/1998 und als Sonderdruck 1998 erschienenen Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche sind einige Änderungen aufgrund von Druckfehlern u.ä. erforderlich. Außerdem haben sich in den Hinweisen Ergänzungen ergeben, die wir einzutragen bitten:

unter Inhalt: „Geschäftsordnung der Landessynode vom 7. November 1976“

Artikel 8, Absatz 3: ergänzen (Kirchensenat über die Gemeindegliederzugehörigkeit »Amtsblatt Stettin 1928 Nr. 7 S. 63« siehe auch Artikel 158 Absatz 2 der Kirchenordnung)

Artikel 13, Absatz 1, letzter Satz: „... anregend **und** helfend mitzuwirken.“

Artikel 20, Absatz 1, 2. Satz: „... mit **den** anderen Pfarrerinnen ...“

Artikel 26, Anmerkungen ergänzen: „Grundsätze zur Ordination in der PEK vom 23. Januar 1998 (Abl. PEK 3/4 1998 S. 58)“

Artikel 28, 1. Satz: „... Konsistorium **und durch das Konsistorium** unter ...“

Artikel 33, 2. Anmerkung: „... (Abl. **PEK** 7/8/97 ...)“

Artikel 33, Anmerkungen ergänzen: „Gestellungsvertrag vom 16. Oktober 1997 (Abl. PEK 12/97 S. 157 ff.)“

Artikel 44, Absatz 1, 1. Satz: „... die kirchlichen Lasten ... Ältestenam **eignen**. Sie ...“

Artikel 52, Absatz 1: „... Gemeindeglieder; stehen ...“

Artikel 58, Absatz 2, 1. Satz: „... gehalten **werden**. Er ...“

Artikel 62, Anmerkung streichen von: „Kirchliche Verwaltungsordnung ... bis ff.) und ergänzen: Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 (Abl. PEK 9-10/99 S. 118 ff.)

Artikel 68, Absatz 2, 4: „... vorzulesen **und** - nachdem ... Vorsitzenden **und** der ...“

Artikel 68, Absatz 8, Anmerkung: „... Ziff. **3**“ (anstatt Ziff. 1)

Artikel 74, Absatz 1: „... und Personalgemeinden werden ...“

Artikel 81, Absatz 3, 4.: „... Ältesten **zu** sorgen,“

Artikel 89, 5: „... zu entlasten,“

Artikel 104, Absatz 1: „... als Vorsitzender oder Vorsitzendem, ihrer ...“

Artikel 116, Absatz 1: „... der Superintendentinnen oder der Superintendenten ...“

Artikel 121, Absatz 1: „... evangelischen Kirchen, gegenüber ...“

Artikel 130, Absatz 8, 3. Satz: „... baldige **Verkündigung** im ...“

Artikel 146, 2. Satz: „... die **theologische** Ausbildung ...“

Artikel 149, letzte Anmerkung: „... der **Kinder- und** Jugendarbeit vom 20. März 1999“ (... 6. November 1988 »Abl. Gwd. 1/2/89 S. 2 f.« »Neufassung in Arbeit« - streichen ergänzen: (**ABL. PEK 7-8/99 S. 82 f.**)

Artikel 152, Absatz 1, 2. Satz: „... und Arbeitszweige sollen ...“

Artikel 158, Absatz 4, 2. Satz: „... und **an** die Stelle ...“

Geschäftsordnung der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche § 4, Absatz 2: „... Artikel 128 Abs. **7** KO ...“

§ 11, Absatz 2: „... Einberufer, **den** das Präsidium ...“

Mustergeschäftsordnung der Kreissynoden der Pommerschen Evangelischen Kirche § 10, Absatz 4: „... Synode **und** dem Kirchenrat zugeleitet ...“

gez.: Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der EKV vom 5. Juni 1999

D I/N 300-1 - 25/99

Greifswald, den 10.2.2000

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 und gemäß Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999 die Inkraftsetzung für die Pommersche Evangelische Kirche zum 1. Januar 2000.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union

Vom 5. Juni 1999

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union tritt in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossenen Fassung an die Stelle der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Präses der Synode Magdeburg, den 5.6.1999
der Evangelischen Kirche der Union

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Rat Magdeburg, den 5.6.1999
der Evangelischen Kirche der Union

Beschluss

Das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD Seite 403) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Juli 1999, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Der Rat Berlin, den 1.12.1999
der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 3) Gewährleistungsbescheid für die Pommersche Evangelische Kirche

III/1 222-2-4/2000

Nachstehend veröffentlichen wir den Gewährleistungsbescheid für die Pommersche Evangelische Kirche, der mit Wirkung vom 1. Januar 2000 durch die PEK beantragt wurde und durch das Sozialministerium erteilt wurde.

Harder
Konsistorialpräsident

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Gewährleistungsentscheidung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI stellt das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern fest, dass für

- die Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der §§ 2 und 24 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 15 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung,
- die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der § 7 und 8 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 i.V.m. § 7 der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 7. November 1982 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung,
- die sonstigen Bediensteten, denen durch Einzelvertrag lebenslängliche Versorgung bei Alter- und Erwerbsunfähigkeit sowie Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert worden ist und die nur noch aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) kündbar sind, mit dem Tage der Verleihung der Versorgungsanwartschaft,
- die vorgenannten Personen für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer im kirchlichen Interesse liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit Beginn der Beurlaubung, die sonstigen Bediensteten soweit die Einbeziehung dieser Beschäftigung in die Versorgung zugesichert worden ist; die anderweitige Beschäftigung wird in eine etwaige Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI einbezogen,
- die vorgenannten Personen, die neben der dort genannten Tätigkeit eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende genehmigte Nebentätigkeit bei ihrem Dienstherrn ausüben, auch für diese Nebentätigkeit mit deren Beginn; die sonstigen Bediensteten soweit die Einbeziehung dieser Nebentätigkeit in die Versorgung zugesichert worden ist,
- Vikarinnen und Vikare mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 7 b des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 15. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf (Anwärterinnen, Anwärter) mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe des § 4 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung,

denen nach kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung zugesagt sind, die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ab dem 1. Januar 2000 erfüllt sind und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Diese Feststellung erstreckt sich nur auf ein Beschäftigungsverhältnis bei der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Im Auftrag
Ralf Lüdemann

Nr. 4) Patronatsleistungen (gem. Artikel 13 Abs. 2 Güstrower Vertrag)

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 25.1.2000
Konsistorium
II/1 508-1 - 1/00

Patronatsleistungen

Nachstehend wird die am 19. Januar 2000 abgeschlossene gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 veröffentlicht.

gez.: Harder
Konsistorialpräsident

Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994

1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche haben gemeinsam mit dem Land gemäß Artikel 13 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag) den Betrag überprüft, den das Land seit 1994 jährlich pauschal zur Abgeltung kirchlicher Ansprüche für Baulasten solcher kirchlichen Gebäude, die bislang dem Patronat unterstanden, zahlt. Im Hinblick auf den Bedarf wird festgestellt, dass noch über mehrere Jahre ein überdurchschnittlicher Sanierungsbedarf besteht.

2. Das Land zahlt gemäß Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 Güstrower Vertrag ab 1999 für fünf Jahre weiterhin 7 Millionen Deutsche Mark.

3. Nach fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner gemäß Festlegung in Artikel 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gemeinsam diesen Betrag.

Schwerin, den 19. Januar 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Prof. Dr. Peter Kauffold
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg
Dr. Eckhart Schwerin
Oberkirchenratspräsident i.V.

Für die Pommersche Evangelische Kirche
Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 5) Pfarrbesoldungsordnung und Vikarsbesoldung
ab 1. Januar 2000

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 20.12.1999
II/1 221 - 17/99 II

Nachstehend wird die ab dem 1. Januar 2000 geltende Fassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO) und Vikarsbesoldung veröffentlicht.

gez.: Harder
Konsistorialpräsident

Bei 77,75 %

Anlage zur Pfarrbesoldung der EKU-Ost
(gültig für die Zeit ab 1. Januar 2000)

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PfBesO)
	DM	DM
3	4.031,14	4.195,48
4	4.229,51	4.452,71
5	4.427,86	4.709,94
6	4.626,23	4.967,17
7	4.824,59	5.224,39
8	4.956,83	5.395,88
9	5.089,07	5.567,37
10	5.221,32	5.738,86
11	5.353,56	5.910,34
12	5.485,80	6.081,83

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1	147,27 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	126,00 DM
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je	167,13 DM

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich	99,64 DM
---	----------

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich	792,01 DM
-------------------------------------	-----------

B. Vikarsbesoldung**a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat****I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich	
1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1.548,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1.732,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich	
1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	411,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	91,00 DM

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt monatlich	91,00 DM
------------------------------------	----------

B) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich	1.472,09 DM
-----------------------------------	-------------

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.	
---	--

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt monatlich	104,65 DM
------------------------------------	-----------

Nr. 6) Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 4.1.2000
Das Konsistorium

I/1 1-157-2.2 - 30/99

Nachstehend veröffentlichen wir die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, die von der Römisch-Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund am 31. Oktober 1999 in Augsburg unterzeichnet worden ist, sowie weitere Texte hierzu (Beschlüsse, Erklärungen, Anhang).

gez. Berger
Bischof

Am 31. Oktober 1999 wurde der im Jahre 1995 begonnene Prozess der Rezeption der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre zwischen dem Lutherischen Weltbund und der Römisch-Katholischen Kirche zum Abschluss gebracht. Zuvor hatten auf Seiten des Lutherischen Weltbundes (LWB) dessen Exekutivkomitee und auf Seiten der Römisch-Katholischen Kirche der Papst den Zusatztexten zugestimmt. Darin sprechen der LWB auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse einer Mehrheit seiner Mitgliedskirchen und die Römisch-Katholische Kirche aus, dass die gegenseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts die Lehre des Partners über die Rechtfertigung des Sünders, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung vorgelegt wurden, nicht treffen.

Zum ersten Mal seit der Reformation ist es gelungen, dass beide Kirchen gemeinsame Aussagen zu jener Lehre machen, an der im 16. Jahrhundert die Einheit der westlichen Kirche zerbrochen war. Mit der Rezeption der Gemeinsamen Erklärung ist erstmals ein Dialogergebnis zwischen einer reformatorischen Kirchenfamilie und der Römisch-Katholischen Kirche verbindlich rezipiert worden.

Am Reformationstag wurde in Augsburg die Gemeinsame offizielle Feststellung unterzeichnet. Sie bestätigt die Gemeinsame Erklärung.

Die vorliegende Dokumentation bietet in einer Übersicht alle offiziellen Texte von Lutherischem Weltbund und Römisch-Katholischer Kirche aus diesem Rezeptionsprozess sowie die Erklärungen, die LWB-Generalsekretär Pfarrer Dr. Ishmael Noko und der Vorsitzende des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Edward Idris Kardinal Cassidy, am 11. Juni 1999 auf einer Pressekonferenz in Genf gaben.

Inhalt	Seite
Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre	1
Beschluss des Rates des Lutherischen Weltbundes vom 16. Juni 1998	20
Antwort der Katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung zwischen der Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre vom 25. Juni 1998	26

Gemeinsame offizielle Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche vom 11. Juni 1999	30
Anhang (Annex) zur Gemeinsamen offiziellen Feststellung vom 11. Juni 1999	31
Erklärung von LWB-Generalsekretär Pfr. Dr. Ishmael Noko auf der Pressekonferenz am 11. Juni 1999 in Genf	34
Erklärung von Edward Idris Kardinal Cassidy, Vorsitzender des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, auf der Pressekonferenz am 11. Juni 1999 Genf	39

Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Präambel

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der „erste und Hauptartikel“¹, der zugleich „Lenker und Richter über alle Stücke christliche Lehre“² sei. Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigt. Hier lag aus reformatorischer Sicht der Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lutherischen Bekenntnisschriften³ und auf dem Trienter Konzil der Römisch-Katholischen Kirche zu Lehrverurteilungen, die bis heute gültig sind und kirchentrennende Wirkung haben.

(2) Die Rechtfertigungslehre hat für die lutherische Tradition jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Deshalb nahm sie auch im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte „Evangelium und Kirche“ (1972)⁴ und „Kirche und Rechtfertigung“ (1994)⁵ der internationalen Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, auf den Bericht „Rechtfertigung durch den Glauben“ (1983)⁶ des katholisch-lutherischen Dialogs in den USA und die Studie „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ (1986)⁷ des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen in Deutschland. Einige von diesen Dialogberichten haben eine offizielle Rezeption erfahren. Ein wichtiges Beispiel ist die verbindliche Stellungnahme, die die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zusammen mit den anderen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung zu der Studie über die Lehrverurteilungen verabschiedet hat (1994)⁸.

(4) All die genannten Dialogberichte und auch die Stellungnahmen dazu zeigen in ihrer Erörterung der Rechtfertigungslehre untereinander ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil. Es ist darum an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung in einer Weise zusammenzufassen, die unsere Kirchen in der gebotenen Präzision und Kürze über den Gesamtertrag dieses Dialogs informiert und es ihnen zugleich ermöglicht, sich verbindlich dazu zu äußern.

(5) Das will diese Gemeinsame Erklärung tun. Sie will zeigen, dass aufgrund des Dialogs die unterzeichnenden lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche⁹ nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im Glauben an Christus zu vertreten. Sie enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird; sie umfasst aber einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre und zeigt, dass die weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen nicht länger Anlass für Lehrverurteilungen sind.

(6) Unsere Erklärung ist keine neue und selbständige Darstellung neben den bisherigen Dialogberichten und Dokumenten, erst recht will sie diese nicht ersetzen. Sie bezieht sich vielmehr - wie der Anhang über die Quellen zeigt - auf die genannten Texte und deren Argumentation.

¹ Schmaikaldische Artikel II, I (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl., Göttingen 1956, 415).

² „Rector et iudex super omnia genera doctrinarum“ (Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, 39, I, 205).

³ Es sei darauf hingewiesen, dass eine Reihe von lutherischen Kirchen nur die Confessio Augustana und Luthers Kleinen Katechismus zu ihren verbindlichen Lehrgrundlagen rechnen. Diese Bekenntnisschriften enthalten keine die Rechtfertigungslehre betreffenden Lehrverurteilungen gegenüber der Römisch-Katholischen Kirche.

⁴ Bericht der Evangelisch-Lutherisch/Römisch-Katholischen Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“ („Malta-Bericht“ 1972, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung (= DWÜ), sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltenebene, Bd. I: 1931-1982, hrsg. von Harding Meyer/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer (Paderborn/Frankfurt 1983), 248-271.

⁵ Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission (Hrsg.): Kirche und Rechtfertigung, Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre (Paderborn - Frankfurt 1994).

⁶ Lutherisch/Römisch-Katholischer Dialog in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, Dokumente und Einführung, hrsg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (Frankfurt 1987) 107-200.

⁷ Lehrverurteilungen - kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg/Göttingen 1986).

⁸ Gemeinsame Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“, in: Ökumenische Rundschau 44 (1995) 99-102; einschließlich der diesem Beschluss zugrundeliegenden Stellungnahmen, vgl. Lehrverurteilungen im Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus der evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1993.

⁹ In dieser Erklärung gibt das Wort „Kirche“ das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wieder, ohne alle damit verbundenen ekklesiologischen Fragen entscheiden zu wollen.

(7) Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung von der Überzeugung getragen, dass eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Vergangenheit desavouiert. Sie ist jedoch von der Überzeugung bestimmt, dass unseren Kirchen in der Geschichte neue Einsichten zuwachsen und dass sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und Verurteilungen zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen.

1. Biblische Rechtfertigungsbotschaft

(8) Zu diesen neuen Einsichten hat unsere gemeinsame Art und Weise geführt, auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift zu hören. Gemeinsam hören wir das Evangelium, dass „Gott die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat“ (Joh. 3, 16). Diese frohe Botschaft wird in der Heiligen Schrift in verschiedener Weise dargestellt. Im Alten Testament hören wir das Wort Gottes von der menschlichen Sündhaftigkeit (Ps 51,1-5; Dan 9, 5f.; Koh 8,9f.; Esra 9,6f.) und vom menschlichen Ungehorsam (Gen 3,1-19; Neh 9,16f. 26) sowie der Gerechtigkeit (Jes 46,13; 51,5-8; 56,1; (vgl. 53,11)); Jer 9,24) und vom Gericht Gottes (Koh 12,14; Ps 9,5f.; 76,7-9).

(9) Im Neuen Testament werden bei Matthäus (5,10; 6, 33; 21,32), Johannes (16,8-11), im Hebräerbrief (5,3; 10,37f.) und im Jakobusbrief (2,14-26) die Themen „Gerechtigkeit“ und „Rechtfertigung“ unterschiedlich behandelt¹⁰. Auch in den paulinischen Briefen wird die Gabe des Heils auf verschiedene Weise beschrieben, unter anderem: als „Befreiung zur Freiheit“ (Gal 5,1-13; vgl. Röm 6,7), als „Versöhnung mit Gott“ (2 Kor 5,18-21; vgl. Röm 5,11), als „Frieden mit Gott“ (Röm 5,1), als „neue Schöpfung“ (2 Kor 5,17), als „Leben für Gott in Christus Jesus“ (Röm 6,11.23), oder als „Heiligung in Christus Jesus“ (vgl. 1 Kor 1,2; 1,30; 2 Kor 1,1). Herausragend unter diesen Bezeichnungen ist die Beschreibung als „Rechtfertigung“ des Sünders durch Gottes Gnade im Glauben (Röm 3,23-25), die in der Reformationszeit besonders hervorgehoben wurde.

(10) Paulus beschreibt das Evangelium als Kraft Gottes zur Rettung des unter die Macht der Sünde gefallenen Menschen: als Botschaft, die die „Gerechtigkeit Gottes aus Glauben zum Glauben“ (Röm 1,16f.) verkündet und die „Rechtfertigung“ (Röm 3,21-31) schenkt. Er verkündet Christus als „unsere Gerechtigkeit“ (1 Kor 1,30), indem er auf den auferstandenen Herrn anwendet, was Jeremias über Gott selbst verkündet hat (Jer 23,6) In Christi Tod und Auferstehung sind alle Dimensionen seines Erlösungswerks verwurzelt, denn er ist „unser Herr, der wegen unserer Verfehlungen hingegeben, wegen unserer Gerechtigkeit auferweckt wurde“ (Röm 4,25). Alle Menschen bedürfen der Gerechtigkeit Gottes, denn „alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren“ (Röm 3,23; vgl. Röm 1,18-3,20; 11,32; Gal 3,22). Im Galaterbrief (3,6) und im Römerbrief (4,3-9) versteht Paulus den

Glauben Abrahams (Gen 15,6) als Glauben an den Gott, der den Sünder rechtfertigt (Röm 4,5) und beruft sich auf das Zeugnis des Alten Testaments, um sein Evangelium zu unterstreichen, dass jene Gerechtigkeit allen angerechnet wird, die wie Abraham auf Gottes Versprechen vertrauen. „Der aus Glauben Gerechte wird leben“ (Hab 2,4; vgl. Gal 3,11; Röm 1,17). In den paulinischen Briefen ist Gottes Gerechtigkeit zugleich Gottes Kraft für jeden Glaubenden (Röm 1,16f.). In Christus lässt er sie unsere Gerechtigkeit sein (2 Kor 5,21). Die Rechtfertigung wird uns zuteil durch Christus Jesus, „den Gott dazu bestimmt hat, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben“ (Röm 3,25; vgl. 3,21-28). „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft - Gott hat es geschenkt -, nicht aufgrund eurer Werke“ (Eph 2,8f.).

(11) Rechtfertigung ist Sündenvergebung (Röm 3,23-25; Apg 13,39; Lk 18,14), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes (Röm 5,12-21) und vom Fluch des Gesetzes (Gal 3,10-14). Sie ist Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes künftigem Reich (Röm 5,1f.). Sie vereinigt mit Christus und seinem Tod und seiner Auferstehung (Röm 6,5). Sie geschieht im Empfangen des Heiligen Geistes in der Taufe als Eingliederung in den einen Leib (Röm 8,1f. 9f.; 1 Kor 12, 12f.). All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch den Glauben an das „Evangelium vom Sohn Gottes“ (Röm 1,1-3).

(12) Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der aus dem Wort Christi kommt (Röm 10,17) und der in der Liebe wirkt (Gal 5,6), die Furcht des Geistes ist (Gal 5,22f.). Aber da Mächte und Begierden die Gläubigen äußerlich und innerlich anfechten (Röm 8,35-39; Gal 5,16-21) und diese in Sünde fallen (1 Joh 1,8-10), müssen sie die Verheißungen Gottes immer wieder hören, ihre Sünden bekennen (1 Joh 1,9), an Christi Leib und Blut teilhaben und ermahnt werden, in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes gerecht zu leben. Darum sagt der Apostel den Gerechtfertigten: „Müht euch mit Furcht und Zittern um euer Heil! Denn Gott ist es, der in euch das Wollen und das Vollbringen bewirkt, noch über euren guten Willen hinaus“ (Phil 2,12f.). Die frohe Botschaft aber bleibt: „Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die, welche in Christus Jesus sind“ (Röm 8,1) und in denen Christus lebt (Gal 2,20). Durch die gerechte Tat Christi wird es „für alle Menschen zur Gerechtsprechung kommen, die Leben gibt“ (Röm 5,18).

2. Die Rechtfertigungslehre als ökumenisches Problem

(13) Die gegensätzliche Auslegung und Anwendung der biblischen Botschaft von der Rechtfertigung waren im 16. Jahrhundert ein Hauptgrund für die Spaltung der abendländischen Kirche, was sich auch in Lehrverurteilungen niedergeschlagen hat. Für die Überwindung der Kirchentrennung ist darum ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung grundlegend und unverzichtbar. In Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologischen und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen hat sich im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine deutliche Annäherung hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet, so dass in dieser gemeinsamen Erklärung ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre formuliert werden kann, in dessen Licht die entsprechenden Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts heute den Partner nicht treffen.

¹⁰ Vgl. Malta-Bericht Nr. 26-30: *Rechtfertigung durch den Glauben* Nr. 122-147. Die nicht-paulinischen neutestamentlichen Zeugnisse wurden im Auftrag des US-Dialogs „Rechtfertigung durch den Glauben“ untersucht von J. Reumann: *Righteousness in the New Testament, mit Antworten von J. Fitzmyer und J.D. Quinn* (Philadelphia, New York 1982), S. 124-180. Die Ergebnisse dieser Studie wurden im Dialogbericht „Rechtfertigung durch den Glauben“ in den Nr. 139-142 zusammengefasst.

3. Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung

(14) Das gemeinsame Hören auf die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und nicht zuletzt die theologischen Gespräche der letzten Jahre zwischen den lutherischen Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche haben zu einer Gemeinsamkeit im Verständnis von der Rechtfertigung geführt. Es umfasst einen Konsens in den Grundwahrheiten; die unterschiedlichen Entfaltungen in den Einzelaussagen sind damit vereinbar.

(15) Es ist unser gemeinsamer Glaube, dass die Rechtfertigung das Werk des dreieinigen Gottes ist. Der Vater hat seinen Sohn zum Heil der Sünder in die Welt gesandt. Die Menschwerdung, der Tod und die Auferstehung Christi sind Grund und Voraussetzung der Rechtfertigung. Daher bedeutet Rechtfertigung, dass Christus selbst unsere Gerechtigkeit ist, derer wir nach dem Willen des Vaters durch den Heiligen Geist teilhaftig werden. Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken.¹¹

(16) Alle Menschen sind von Gott zum Heil in Christus berufen. Allein durch Christus werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen. Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und zugleich die Gläubigen zu jener Erneuerung ihres Lebens führt, die Gott im ewigen Leben vollendet.

(17) Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist: Sie sagt uns, dass wir Sünder unser neues Leben allein der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie - in welcher Form auch immer - verdienen können.

(18) Darum ist die Lehre von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt und entfaltet, nicht nur ein Teilstück der christlichen Glaubenslehre. Sie steht in einem wesenhaften Bezug zu allen Glaubenswahrheiten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang zu sehen sind. Sie ist ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will. Wenn Lutheraner die einzigartige Bedeutung dieses Kriteriums betonen, verneinen sie nicht den Zusammenhang und die Bedeutung aller Glaubenswahrheiten. Wenn Katholiken sich von mehreren Kriterien in Pflicht genommen sehen, verneinen sie nicht die besondere Funktion der Rechtfertigungsbotschaft. Lutheraner und Katholiken haben gemeinsam das Ziel, in allem Christus zu bekennen, dem allein über alles zu vertrauen ist als dem einen Mittler (1 Tim 2,5f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine erneuernden Gaben schenkt (vgl. Quellen zu Kap. 3).

4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung

4.1 Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung

(19) Wir bekennen gemeinsam, dass der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Die Freiheit, die er gegenüber den Menschen und den Dingen der Welt besitzt, ist keine Freiheit auf sein Heil hin. Das heisst, als Sünder steht er unter dem Gericht Gottes und ist unfähig, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden oder seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder mit eigener Kraft sein Heil zu erreichen. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(20) Wenn Katholiken sagen, dass der Mensch bei der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und deren Annahme durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln „mitwirke“, so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.

(21) Nach lutherischer Auffassung ist der Mensch unfähig, bei seiner Errettung mitzuwirken, weil er sich als Sünder aktiv Gott und seinem rettenden Handeln widersetzt. Lutheraner verneinen nicht, dass der Mensch das Wirken der Gnade ablehnen kann. Wenn sie betonen, dass der Mensch die Rechtfertigung nur empfangen kann (mere passive), so verneinen sie damit jede Möglichkeit eines eigenen Beitrages des Menschen zu seiner Rechtfertigung, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird (vgl. Quellen zu Kap. 4.1.).

4.2 Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung

(22) Wir bekennen gemeinsam, dass Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit und ihm das neue Leben in Christus schenkt. Wenn der Mensch an Christus im Glauben teilhat, rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an und wirkt in ihm tätige Liebedurch den Heiligen Geist. Beide Aspekte des Gnadenhandelns Gottes dürfen nicht voneinander getrennt werden. Sie gehören in der Weise zusammen, dass der Mensch im Glauben mit Christus vereinigt wird, der in seiner Person unsere Gerechtigkeit ist (1 Kor 1,30): sowohl die Vergebung der Sünden, als auch die heiligende Gegenwart Gottes. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(23) Wenn Lutheraner betonen, dass Christi Gerechtigkeit unsere Gerechtigkeit ist, wollen sie vor allem festhalten, dass dem Sünder durch den Zuspruch der Vergebung die Gerechtigkeit vor Gott in Christus geschenkt wird und sein Leben nur in Verbindung mit Christus erneuert wird. Wenn sie sagen, dass Gottes Gnade vergebende Liebe („Gunst Gottes“)¹² ist, verneinen sie damit nicht die Erneuerung des Lebens des Christen, sondern wollen zum Ausdruck bringen, dass die Rechtfertigung frei bleibt von menschlicher Mitwirkung und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.

¹¹ Vgl. *Alle unter einem Christus*, Nr. 14, in: DWÜ, Bd. 1, 323-328.

¹² Vgl. WA 8, 106.

(24) Wenn die Katholiken betonen, dass dem Gläubigen die Erneuerung des inneren Menschen durch den Empfang der Gnade geschenkt wird,¹³ dann wollen sie festhalten, dass die vergebende Gnade Gottes immer mit dem Geschenk eines neuen Lebens verbunden ist, das sich im Heiligen Geist in tätiger Liebe auswirkt; sie verneinen damit aber nicht, dass Gottes Gnadengabe in der Rechtfertigung unabhängig bleibt von menschlicher Mitwirkung (vgl. Quellen zu Kap. 4.2.).

4.3 Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade

(25) Wir bekennen gemeinsam, dass der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe als Fundament seines ganzen christlichen Lebens geschenkt. Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind. Dieser Glaube ist in der Liebe tätig; darum kann und darf der Christ nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

(26) Nach lutherischem Verständnis rechtfertigt Gott den Sünder allein im Glauben (*sola fide*). Im Glauben vertraut der Mensch ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser und ist so in Gemeinschaft mit ihm. Gott selber bewirkt den Glauben, indem er durch sein schöpferisches Wort solches Vertrauen hervorbringt. Weil diese Tat Gottes eine neue Schöpfung ist, betrifft sie alle Dimensionen der Person und führt zu einem Leben in Hoffnung und Liebe. So wird in der Lehre von der „Rechtfertigung allein durch den Glauben“ die Erneuerung der Lebensführung, die aus der Rechtfertigung notwendig folgt und ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt. Vielmehr wird damit der Grund angegeben, aus dem solche Erneuerung hervorgeht. Aus der Liebe Gottes, die dem Menschen in der Rechtfertigung geschenkt wird, erwächst die Erneuerung des Lebens. - Rechtfertigung und Erneuerung sind durch den im Glauben gegenwärtigen Christus verbunden.

(27) Auch nach katholischem Verständnis ist der Glaube für die Rechtfertigung fundamental; denn ohne ihn kann es keine Rechtfertigung geben. Der Mensch wird als Hörer des Wortes und Glaubender durch die Taufe gerechtfertigt. Die Rechtfertigung des Sünders ist Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die Rechtfertigungsgnade, die uns zu Kindern Gottes macht. In der Rechtfertigung empfangen die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Hoffnung und Liebe und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen¹⁴. Dieses neue personale Verhältnis zu Gott gründet ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes und bleibt stets vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig, der sich selbst treu bleibt und auf den der Mensch sich darum verlassen kann. Deshalb wird die Rechtfertigungsgnade nie Besitz des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte. Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe immer auf die grund-

lose Gnade Gottes angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (Röm 3,27) (vgl. Quellen zu Kap. 4.3).

4.4 Das Sündersein des Gerechtfertigten

(28) Wir bekennen gemeinsam, dass der Heilige Geist in der Taufe den Menschen mit Christus vereint, rechtfertigt und ihn wirklich erneuert. Und doch bleibt der Gerechtfertigte zeitlebens und unablässig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen. Auch er ist der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6,12-14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit des selbstsüchtigen Begehrens des alten Menschen nicht enthoben (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7.10) Auch der Gerechtfertigte muss wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten (Mt 6,12; 1 Joh 1,9), er ist immer wieder zu Umkehr und Buße gerufen, und ihm wird immer wieder die Vergebung gewährt.

(29) Das verstehen Lutheraner in dem Sinne, dass der Christ „zugleich Gerechter und Sünder“ ist: Er ist ganz gerecht, weil Gott ihm durch Wort und Sakrament seine Sünde vergibt und die Gerechtigkeit Christi zuspricht, die ihm im Glauben zu Eigen wird und ihn in Christus vor Gott zum Gerechten macht. Im Blick auf sich selbst aber erkennt er durch das Gesetz, dass er zugleich ganz Sünder bleibt, dass die Sünde noch in ihm wohnt (1 Joh 1,8; Röm 7,17.20); denn er vertraut immer wieder auf falsche Götter und liebt Gott nicht mit jener ungeteilten Liebe, die Gott als sein Schöpfer von ihm fordert (Dtn 6,5; Mt 22,36-40 parr.). Diese Gottwidrigkeit ist als solche wahrhaft Sünde. Doch die knechtende Macht der Sünde ist aufgrund von Christi Verdienst gebrochen: Sie ist keine den Christen „beherrschende“ Sünde mehr, weil sie durch Christus „beherrscht“ ist, mit dem der Gerechtfertigte im Glauben verbunden ist; so kann der Christ, solange er auf Erden lebt, jedenfalls stückweise ein Leben in Gerechtigkeit führen. Und trotz der Sünde ist der Christ nicht mehr von Gott getrennt, weil ihm, der durch die Taufe und den Heiligen Geist neugeboren ist, in täglicher Rückkehr zur Taufe die Sünde vergeben wird, so dass seine Sünde ihn nicht mehr verdammt und ihm nicht mehr den ewigen Tod bringt¹⁵. Wenn also die Lutheraner sagen, dass der Gerechtfertigte auch Sünder und seine Gottwidrigkeit wahrhaft Sünde ist, verneinen sie nicht, dass er trotz der Sünde in Christus von Gott ungetrennt und seine Sünde beherrschte Sünde ist. Im Letzteren sind sie mit der römisch-katholischen Seite trotz der Unterschiede im Verständnis der Sünde des Gerechtfertigten einig.

(30) Die Katholiken sind der Auffassung, dass die Gnade Jesu Christi, die in der Taufe verliehen wird, alles was „wirklich“ Sünde, was „verdammenswert“ ist, tilgt (Röm 8,1)¹⁶, dass jedoch eine aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung (Konkupiszenz) im Menschen verbleibt. Insofern nach katholischer Überzeugung zum Zustandekommen menschlicher Sünden ein personales Element gehört, sehen sie bei dessen Fehlen die gottwidrige Neigung nicht als Sünde im eigentlichen Sinne an. Damit wollen sie nicht leugnen, dass diese Neigung nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen entspricht, noch

¹³ Vgl. DS 1528

¹⁴ Vgl. DS 1530.

¹⁵ Vgl. Apol. II, 38.45.

¹⁶ Vgl. DS 1515

dass sie objektiv Gottwidrigkeit und Gegenstand lebenslangen Kampfes ist; in Dankbarkeit für die Erlösung durch Christus wollen sie herausstellen, dass die gottwidrige Neigung nicht die Strafe des ewigen Todes verdient¹⁷ und den Gerechtfertigten nicht von Gott trennt. Wenn der Gerechtfertigte sich aber willentlich von Gott trennt, genügt nicht eine erneute Beobachtung der Gebote, sondern er muss im Sakrament der Versöhnung Verzeihung und Frieden empfangen durch das Wort der Vergebung, das ihm kraft des Versöhnungswerks Gottes in Christus gewährt wird (vgl. Quellen zu Kap. 4.4.).

4.5 Gesetz und Evangelium

(31) Wir bekennen gemeinsam, dass der Mensch im Glauben an das Evangelium „unabhängig von Werken des Gesetzes“ (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz erfüllt und es durch seinen Tod und seine Auferstehung als Weg zum Heil überwunden. Wir bekennen zugleich, dass die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben und dass Christus in seinem Wort und Leben den Willen Gottes, der auch für den Gerechtfertigten Richtschnur seines Handelns ist, zum Ausdruck bringt.

(32) Die Lutheraner verweisen darauf, dass die Unterscheidung und richtige Zuordnung von Gesetz und Evangelium wesentlich ist für das Verständnis der Rechtfertigung. Das Gesetz in seinem theologischen Gebrauch ist Forderung und Anklage, unter der jeder Mensch, auch der Christ, insofern er Sünder ist, zeitlebens steht und das seine Sünde aufdeckt, damit er sich im Glauben an das Evangelium ganz der Barmherzigkeit Gottes in Christus zuwendet, die allein ihn rechtfertigt.

(33) Weil das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium erfüllt und überwunden ist, können Katholiken sagen, dass Christus nicht ein Gesetzgeber im Sinne von Mose ist. Wenn Katholiken betonen, dass der Gerechtfertigte zur Beobachtung der Gebote Gottes gehalten ist, so verneinen sie damit nicht, dass die Gnade des ewigen Lebens den Kindern Gottes durch Jesus Christus erbarmsvoll verheißen ist¹⁸ (vgl. Quellen zu Kap. 4.5.).

4.6 Heilsgewissheit

(34) Wir bekennen gemeinsam, dass die Gläubigen sich auf die Barmherzigkeit und die Verheißung Gottes verlassen können. Auch angesichts ihrer eigenen Schwachheit und mannigfacher Bedrohung ihres Glaubens können sie kraft des Todes und der Auferstehung Christi auf die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen und so dieser Gnade gewiß sein.

(35) Dies ist in besonderer Weise von den Reformatoren betont worden: In der Anfechtung soll der Gläubige nicht auf sich, sondern ganz auf Christus blicken und ihm allein vertrauen. So ist er im Vertrauen auf Gottes Zusage seines Heils gewiß, wenngleich auf sich schauend niemals sicher.

(36) Katholiken können das Anliegen der Reformatoren teilen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit der Verheißung Christi

zu gründen, von der eigenen Erfahrung abzusehen und allein auf Christi Verheißungswort zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18). Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sagen Katholiken: Glauben heißt, sich selbst ganz Gott anvertrauen,¹⁹ der uns aus der Finsternis der Sünde und des Todes befreit und zum ewigen Leben erweckt.²⁰ Man kann nicht in diesem Sinn an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verlässlich halten. Keiner darf an Gottes Barmherzigkeit und an Christi Verdienst zweifeln. Aber jeder kann in Sorge um sein Heil sein, wenn er auf seine eigenen Schwächen und Mängel schaut. In allem Wissen um sein eigenes Versagen darf der Glaubende dessen gewiß sein, dass Gott sein Heil will (vgl. Quellen zu Kap. 4.6.).

4.7 Die guten Werke des Gerechtfertigten

(37) Wir bekennen gemeinsam, dass gute Werke - ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe - der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Wenn der Gerechtfertigte in Christus lebt und in der empfangenen Gnade wirkt, bringter, biblisch gesprochen, gute Frucht. Diese Folge der Rechtfertigung ist für den Christen, insofern er zeitlebens gegen die Sünde kämpft, zugleich eine Verpflichtung, die er zu erfüllen hat; deshalb ermahnen Jesus und die apostolischen Schriften den Christen, Werke der Liebe zu vollbringen.

(38) Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, dass die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden. Wenn Katholiken an der „Verdienstlichkeit“ der guten Werke festhalten, so wollen sie sagen, dass diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verheißen ist. Sie wollen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln herausstellen, damit aber nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, dass die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

(39) Auch bei den Lutheranern gibt es den Gedanken eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in Gnade und Glauben. Sie betonen allerdings, dass die Gerechtigkeit als Annahme durch Gott und als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi immer vollkommen ist, sagen aber zugleich, dass ihre Auswirkung im christlichen Leben wachsen kann. Wenn sie die guten Werke des Christen als „Früchte“ und „Zeichen“ der Rechtfertigung, nicht als eigene „Verdienste“ betrachten, so verstehen sie gleichwohl das ewige Leben gemäß dem Neuen Testament als verdienten „Lohn“ im Sinn der Erfüllung von Gottes Zusage an die Gläubigen (vgl. Quellen zu Kap. 4.7.).

5. Die Bedeutung der Tragweite des erreichten Konsenses

(40) Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, dass zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht, in dessen Licht die in Nr. 18-39 beschriebenen ver-

¹⁷ Vgl. DS 1515

¹⁸ Vgl. DS 1545

¹⁹ Vgl. DV 5.

²⁰ Vgl. DV 4.

bleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind. Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische Entfaltung des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin und heben den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder auf.

(41) Damit erscheinen auch die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht: Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche.

(42) Dadurch wird den auf die Rechtfertigungslehre bezogenen Lehrverurteilungen nichts von ihrem Ernst genommen. Etliche waren nicht einfach gegenstandslos; sie behalten für uns „die Bedeutung von heilsamen Warnungen“, die wir in Lehre und Praxis zu beachten haben²¹.

(43) Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muss sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren. Im Blick darauf gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen; sie betreffen unter anderem das Verhältnis von Wort Gottes und kirchlicher Lehre sowie die Lehre von der Kirche, von der Autorität in ihr, von ihrer Einheit, vom Amt und von den Sakramenten, schließlich von der Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik. Wir sind der Überzeugung, dass das erreichte gemeinsame Verständnis eine tragfähige Grundlage für eine solche Klärung bietet. Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemeinsame Verständnis zu vertiefen und es in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen.

(44) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die der Wille Christi ist.

Quellen zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung

In den Teilen 3 und 4 der „Gemeinsamen Erklärung“ wird auf Formulierungen aus verschiedenen lutherisch/katholischen Dialogen zurückgegriffen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Dokumente:

„Alle unter einem Christus“, Stellungnahme der Gemeinsamen Römisch-katholischen / Evangelisch-lutherischen Kommission zum Augsburgischen Bekenntnis 1980, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, hrsg. von Harding Meyer, Hans Jörg Urban, Lukas Vischer, Bd. I: 1931-1982 (Paderborn/Frankfurt 1983) 323-328.

Denzinger-Schönmetzer, Enchiridion Symbolorum ... 32. bis 36. Auflage (zit.: DS).

Denzinger-Hünemann, Enchiridion Symbolorum ... seit der 37. Auflage, zweisprachig (zit.: DH).

Gutachten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen zur Studie Lehrverurteilungen - kirchentrennend? (Vatikan 1992), unveröffentlicht, (zit.: Gutachten).

„Justification by Faith“, lutherisch-katholischer Dialog in den USA, 1983, deutsch: Rechtfertigung durch den Glauben, in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, hrsg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (= Ökumenische Perspektiven Nr. 12) Frankfurt 1987, 107-200 (= zit.: USA).

Lehrverurteilungen - kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg 1986) (zit.: LV).

Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument „Lehrverurteilung-kirchentrennend?“ (13. September 1991), in: Lehrverurteilungen im Gespräch, hrsg. von der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz (AKf), dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) (Frankfurt 1993) 57-160 (zit.: VELKD).

zu 3: Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung, Abschnitte 17 und 18: Vgl. insbesondere LV 75; VELKD 95.

- „Ein auf den Glauben zentriertes und forensisch verstandenes Bild von der Rechtfertigung ist für Paulus, und in gewissem Sinne für die Bibel insgesamt, von entscheidender Bedeutung, wenn dies auch keinesfalls die einzige biblische oder paulinische Weise ist, das Heilswerk Gottes darzustellen“ (USA Nr. 146).

- „Katholiken wie Lutheraner können die Notwendigkeit anerkennen, die Praxis, die Strukturen und die Theologien der Kirche daran zu messen, inwieweit sie 'die Verkündigung der freien und gnädigen Verheißungen in Christus Jesus, die allein durch den Glauben recht empfangen werden können' (Nr. 28), fördern oder hindern“ (USA Nr. 153).

Von der „grundlegenden Affirmation“ (USA Nr. 157; vgl. Nr. 4) heißt es:

- „Diese Affirmation dient wie die reformatorische Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben als Kriterium, an dem alle kirchlichen Bräuche, Strukturen und Traditionen gemessen werden, gerade weil die Entsprechung dazu das 'solus Christus', allein Christus, ist. Ihm allein ist letztlich zu vertrauen als dem einen Mittler, durch den Gott im Heiligen Geist seine rettenden Gaben ausgießt. Alle an diesem Dialog Beteiligten bekräftigen, dass alle christliche Lehre und Praxis und alle christlichen Ämter in einer Weise wirksam sein sollen, dass sie 'den Gehorsam des Glaubens' (Röm 1,5) an Gottes Heilshandeln in Christus Jesus allein, durch den Heiligen Geist, für das Heil der Gläubigen und zu Lob und Ehre des himmlischen Vaters fördern“ (USA Nr. 160).

²¹ Lehrverurteilungen - kirchentrennend?, 32

- „Darum behält die Rechtfertigungslehre und vor allem ihr biblischer Grund in der Kirche für immer eine spezifische Funktion: im Bewusstsein der Christen zu halten, dass wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, 'verdienen' oder an von uns zu erbringende Vor- und Nachbedingungen binden können. Die 'Rechtfertigungslehre' wird damit zum kritischen Maßstab, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muss, ob eine konkrete Interpretation unseres Gottesverhältnisses den Namen 'christlich' beanspruchen kann. Sie wird zugleich zum kritischen Maßstab für die Kirche, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muss, ob ihre Verkündigung und ihre Praxis dem, was ihr von ihrem Herrn vorgegeben ist, entspricht“ (LV 75).

- „Eine Einigung darin, dass die Rechtfertigungslehre ihre Bedeutung nicht nur als besondere Teillehre im Ganzen der Glaubenslehre unserer Kirchen hat, sondern dass ihr darüber hinaus eine Bedeutung als kritischer Maßstab für Lehre und Praxis unserer Kirchen insgesamt zukommt, ist aus lutherischer Sicht ein fundamentaler Fortschritt im ökumenischen Dialog zwischen unseren Kirchen, der nicht genug zu begrüßen ist“ (VELKD 95; vgl. 157).

- „Zwar hat die Rechtfertigungslehre bei Lutheranern und Katholiken einen unterschiedlichen Stellenwert innerhalb der 'hierarchy veritatum': Doch stimmen beide Seiten darin überein, dass die Rechtfertigungslehre ihre spezifische Funktion darin hat, ein kritischer Maßstab zu sein, 'an dem sich jederzeit überprüfen lassen muss, ob eine konkrete Interpretation unseres Gottesverhältnisses den Namen 'christlich' beanspruchen kann. Sie wird zugleich zum kritischen Maßstab für die Kirche, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muss, ob ihre Verkündigung und ihre Praxis dem, was ihr von ihrem Herrn vorgegeben ist, entspricht. 'Die kriteriologische Bedeutung der Rechtfertigungslehre für die Sakramentenlehre, die Ekklesiologie sowie für den ethischen Bereich bedarf allerdings noch vertiefter Studien“ (Gutachten 106f).

zu 4.1.: Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung, Abschnitte 19.21:
Vgl. insbesondere LV 48ff; 53; VELKD 77-81; 83f.

- „Diejenigen, in denen die Sünde herrscht, können nichts tun, um die Rechtfertigung zu verdienen, die ein freies Geschenk der Gnade Gottes ist. Selbst die Anfänge der Rechtfertigung, z.B. Reue, das Gebet um Gnade und das Verlangen nach Vergebung, müssen Gottes Werk in uns sein“ (USA Nr. 156,3).

- „Beiden geht es ... nicht ... darum, ein wahrhaftes Beteiligtsein des Menschen zu leugnen. ... Eine Antwort ist kein 'Werk'. Die Antwort des Glaubens ist selbst erwirkt durch das unerzwingbare und von außen auf den Menschen zukommende Wort der Verheißung. 'Mitwirkung' kann es nur in dem Sinne geben, dass das Herz beim Glauben dabei ist, wenn das Wort es trifft und Glauben schafft“ (LV 53, 12-22).

- „Nur wenn die lutherische Lehre die Beziehung Gottes zu seinem Geschöpf bei der Rechtfertigung jedoch mit solcher Betonung auf den göttlichen Monergismus oder die Alleinwirksamkeit Christi konstruiert, dass die freiwillige Annahme von Gottes Gnade, die selbst ein Geschenk Gottes ist, keine wesentliche Rolle

bei der Rechtfertigung spielt, dann kennzeichnen die Trienter Canones 4,5,6 und 9 noch einen beachtlichen Unterschied bezüglich Rechtfertigung“ (Gutachten 25).

- „Das strikte Betonen der Passivität des Menschen bei seiner Rechtfertigung hatte auf lutherischer Seite niemals den Sinn, etwa das volle personale Beteiligtsein im Glauben zu bestreiten, sondern sollte lediglich jede Mitwirkung beim Geschehen der Rechtfertigung selbst ausschließen. Diese ist allein das Werk Christi, allein Werk der Gnade“ (VELKD 84,3-8).

zu 4.2.: Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung, Abschnitte 22-24:

Vgl. insbesondere USA Nr. 98-101; LV 53ff; VELKD 84ff; vgl. auch die Zitate zu 4.3.

- „Durch die Rechtfertigung werden wir zugleich gerecht erklärt und gerecht gemacht. Rechtfertigung ist darum keine rechtliche Fiktion. Indem er rechtfertigt, bewirkt Gott, was er verheißt; er vergibt Sünden und macht uns wahrhaftig gerecht“ (USA Nr. 156,5).

- „... die reformatorische Theologie übersieht nicht, was die katholische Lehre hervorhebt: den schöpferischen und erneuernden Charakter der Liebe Gottes; und behauptet nicht ...: die Ohnmacht Gottes gegenüber einer Sünde, die bei der Rechtfertigung 'nur' vergeben, nicht aber in ihrer von Gott trennenden Macht aufgehoben wird“ (LV 55,25-29).

- „... diese (= die lutherische Lehre) hat nie die 'Anrechnung der Gerechtigkeit Christi' als wirkungslos im Leben des Glaubenden verstanden, weil Christi Wort wirkt, was es sagt. Entsprechend versteht sie die Gnade als Gottes Gunst, aber diese durchaus als wirksame Kraft ... Denn 'wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit“ (VELKD 86, 15-23).

- „... die katholische Theologie übersieht nicht, was die evangelische Theologie hervorhebt: den personalen und werthafter Charakter der Gnade; und behauptet nicht ...: die Gnade als dinghaften, verfügbaren 'Besitz' des Menschen, und wäre es auch geschenkter Besitz“ (LV 55,21-24).

zu 4.3.: Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade, Abschnitte 25-27;
Vgl. insbesondere USA Nr. 105ff; LV 56-59; VELKD 87-90.

- „Übersetzt man von einer Sprache in die andere, dann entspricht einerseits die reformatorische Rede von der Rechtfertigung durch den Glauben der katholischen Rede von der Rechtfertigung durch die Gnade, und dann begreift andererseits die reformatorische Lehre unter dem einen Wort 'Glaube' der Sache nach, was die katholische Lehre in Anschluss an 1 Kor 13,13 in der Dreieit von 'Glaube, Hoffnung und Liebe' zusammenfasst“ (LV 59,5-15).

- „Wir betonen, dass der Glaube im Sinn des ersten Gebotes immer auch die Liebe zu Gott und Hoffnung auf ihn ist und sich in der Liebe zum Nächsten auswirkt“ (VELKD 89,8-11).

- „Katholiken ... - wie die Lutheraner - lehren, dass nichts, was dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht, die Rechtfertigung verdient und dass alle heilbringenden Gaben Gottes durch Christus allein geschenkt werden“ (USA Nr. 105).

- „Die Reformatoren verstehen ... den Glauben als die durch das Verheißungswort selbst ... gewirkte Vergebung und Gemeinschaft mit Christus. Das ist der Grund für das neue Sein, durch das das Fleisch der Sünde tot ist und der neue Mensch in Christus ('sola fide per Christum') sein Leben hat. Aber auch wenn ein solcher Glaube den Menschen notwendig neu macht, so baut der Christ seine Zuversicht nicht auf sein neues Leben, sondern allein auf die Gnadenzusage Gottes. Ihre Annahme im Glauben reicht aus, wenn 'Glaube' als 'Vertrauen auf die Verheißung' (fides promissionis) verstanden wird“ (LV 56,18-26).

- vgl. Tridentinum sess. 6 cap. 7: „... Daher erhält der Mensch in der Rechtfertigung selbst zusammen mit der Vergebung der Sünden durch Jesus Christus, dem er eingegliedert wird, zugleich alles dieses eingegossen: Glaube, Hoffnung und Liebe“ (DH 1530).

- „Nach evangelischem Verständnis reicht der Glaube, der sich an Gottes Verheißung in Wort und Sakrament bedingungslos festklammert, zur Gerechtigkeit vor Gott aus, so dass die Erneuerung des Menschen, ohne die kein Glaube sein kann, nicht ihrerseits zur Rechtfertigung einen Beitrag leistet“ (LV 59,19-23).

- „Als Lutheraner halten wir fest an der Unterscheidung von Rechtfertigung und Heiligung, von Glaube und Werken, die jedoch keine Scheidung bedeutet“ (VELKD 89,6-8).

- „Die katholische Lehre weiß sich mit dem reformatorischen Anliegen einig, dass die Erneuerung des Menschen keinen 'Beitrag' zur Rechtfertigung leistet, schon gar nicht einen, auf den er sich vor Gott berufen könnte ... Dennoch sieht sie sich genötigt, die Erneuerung des Menschen durch die Rechtfertigungsgnade um des Bekenntnisses zur neuschaffenden Macht Gottes willen zu betonen, freilich so, dass diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe nicht als Antwort auf die grundlose Gnade Gottes ist“ (LV 59,23-29).

- „Sofern die katholische Lehre betont, dass die Gnade personal und werthaft zu verstehen ist ..., dass die Erneuerung nichts als - von Gottes Wort selbst erwirkte ... - Antwort ... ist und dass die Erneuerung des Menschen keinen Beitrag zur Rechtfertigung leistet, schon gar nicht einen, auf den wir uns vor Gott berufen könnten ..., wird sie von unserem Widerspruch ... nicht mehr getroffen (VELKD 89,12-21).

zu 4.4.: Das Sündersein des Gerechtfertigten, Abschnitte 28-31: Vgl. insbesondere USA Nr. 102ff; LV 50-53; VELKD 81ff.

- „Wie gerecht und heilig sie (= die Gerechtfertigten) auch immer sein mögen, sie verfallen von Zeit zu Zeit in die Sünden des täglichen Daseins. Noch mehr, das Wirken des Heiligen Geistes enthebt die Gläubigen nicht des lebenslangen Kampfes gegen sündhafte Neigungen. Die Begierde und andere Auswirkungen der Erbsünde und der persönlichen Sünde bleiben nach katholischer Lehre im Gerechtfertigten, der darum täglich zu Gott um Vergebung beten muss“ (USA Nr. 102).

- „Die Trienter und die reformatorische Lehre stimmen darin überein, dass die Erbsünde und auch noch die verbliebene Konkupiszenz Gottwidrigkeit sind ..., Gegenstand des lebenslangen Kampfes gegen die Sünde ..., dass beim Gerechtfertigten, nach der Taufe, die Konkupiszenz den Menschen nicht mehr von

Gott trennt, also tridentinisch gesprochen, nicht mehr 'im eigentlichen Sinn Sünde' ist, lutherisch gesprochen: 'peccatum regnatum' (beherrschte Sünde)“ (LV 52, 14-24).

- „Es geht ... um die Frage, in welcher Weise beim Gerechtfertigten von Sünde gesprochen werden kann, ohne die Wirklichkeit des Heils einzuschränken. Während die lutherische Seite diese Spannung mit der Wendung 'beherrschte Sünde' (peccatum regnatum) zum Ausdruck bringt, die die Lehre vom Christen als 'Gerechtem und Sünder zugleich' (simul iustus et peccator) voraussetzt, meinte die römische Seite die Wirklichkeit des Heils nur so festhalten zu können, dass sie den Sündencharakter der Konkupiszenz bestritt. Im Blick auf die Sachfrage bedeutet es eine erhebliche Annäherung, wenn LV die im Gerechtfertigten verbliebene Konkupiszenz als 'Gottwidrigkeit' bezeichnet und sie damit als Sünde qualifiziert“ (VELKD 82,29-39).

zu 4.5.: Gesetz und Evangelium, Abschnitte 32-34:

- Nach der paulinischen Lehre handelt es sich hier um den Weg des jüdischen Gesetzes als Heilsweg. Dieser ist in Christus erfüllt und überwunden. Insofern ist diese Aussage und die Konsequenz daraus zu verstehen.

- In Bezug auf die Canones 19f des Tridentinums äußert sich die VELKD (89,28-36): „Die Zehn Gebote gelten selbstverständlich für den Christen, wie an vielen Stellen der Bekenntnisschriften ausgeführt ist ... Wenn in Canon 20 betont wird, dass der Mensch zum Halten der Gebote Gottes verpflichtet ist, werden wir nicht getroffen; wenn Canon 20 aber behauptet, dass der Glaube nur unter der Bedingung des Haltens der Gebote selig machende Kraft hat, werden wir getroffen. Was die Rede des Canons von den Geboten der Kirche betrifft, so liegt hier kein Gegensatz, wenn diese Gebote nur die Gebote Gottes zur Geltung bringen; im anderen Fall würden wir getroffen“.

zu 4.6.: Heilsgewissheit, Abschnitte 35-37: Vgl. insbesondere LV 59-63; VELKD 90ff.

- „Die Frage ist, wie der Mensch trotz und mit seiner Schwachheit vor Gott leben kann und darf“ (LV 60,5f).

- „Grundlage und Ausgangspunkt (der Reformatoren) ... sind: die Verlässlichkeit und Allgenügsamkeit der Verheißung Gottes und der Kraft des Todes und der Auferstehung Christi, die menschliche Schwachheit und die damit gegebene Bedrohung des Glaubens und des Heils“ (LV 62,17-20).

- Auch Trient betont, es sei notwendig zu glauben, „dass Sünden nur umsonst (= d.h. ohne eigenes Verdienst), allein durch die göttliche Barmherzigkeit um Christi willen vergeben werden und immer vergeben wurden“ (DH 1533) und dass man nicht zweifeln darf „an der Barmherzigkeit Gottes, am Verdienst Christi und an der Kraft und Wirksamkeit der Sakramente“ (DH 1534); Zweifel und Unsicherheit seien nur im Blick auf sich selbst angebracht.

- „Luther und seine Anhänger gehen einen Schritt weiter. Sie halten dazu an, die Unsicherheit nicht nur zu ertragen, sondern von ihr wegzusehen und die objektive Geltung der 'von außen' kommenden Lossprechung im Bußsakrament konkret und persönlich ernst zu nehmen ... Da Jesus gesagt hat: 'Was du auf Er-

den lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein' (Mt 16,19), würde der Glaubende ... Christus zum Lügner erklären ..., wenn er sich nicht felsenfest auf die in der Lossprechung zugesprochene Vergebung Gottes verlasse ... Dass dieses Sich-Verlassen noch einmal subjektiv ungewiss sein kann, dass also Vergebungsgewissheit nicht Vergebungssicherheit (securitas) ist, weiß Luther ebenso wie seine Gegner - aber es darf sozusagen nicht noch einmal zum Problem gemacht werden. der Glaubende soll den Blick davon ab- und nur dem Vergebungswort Christi zuwenden“ (LV 60,18-34).

- „Heute können Katholiken das Bemühen der Reformatoren anerkennen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit von Christi Verheißung zu gründen: 'Was du auf Erden lösen wirst ...' ... und die Gläubigen auf ein ausdrückliches Wort der Sündenvergebung auszurichten ... Luthers ursprüngliches Anliegen (ist nicht zu verurteilen), von der persönlichen Erfahrung abzusehen und allein auf Christus und sein Vergebungswort zu vertrauen“ (Gutachten 27).

- Eine gegenseitige Verurteilung bezüglich des Verständnisses von Heilsgewissheit ist „zumal dann nicht (zu begründen), „wenn man vom Boden eines biblisch erneuerten Glaubensbegriffs aus denkt ... Denn es kann zwar geschehen, dass ein Mensch den Glauben, die Selbstüberantwortung an Gott und sein Verheißungswort verliert oder aufgibt. Aber er kann nicht in diesem Sinne glauben und zugleich Gott in seinem Verheißungswort für unverlässlich halten. In diesem Sinne gilt mit den Worten Luthers auch heute: Glaube ist Heilsgewissheit“ (LV 62, 23-29).

- Zum Glaubensbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils vgl. Dei Verbum Nr. 5: „Dem offenbarenden Gott ist der 'Gehorsam des Glaubens' ... zu leisten. Darin überantwortet sich der Mensch Gott als Ganzer in Freiheit, in dem er sich 'dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft' und seiner Offenbarung willig zustimmt“.

- „Die lutherische Unterscheidung zwischen der Gewißheit (certitudo) des Glaubens, der allein auf Christus blickt, und der irdischen Sicherheit (securitas), die sich auf den Menschen stützt, ist in LV nicht deutlich genug aufgenommen worden. ... der Glaube (reflektiert) nie auf sich selbst, sondern (hängt) ganz und gar an Gott, dessen Gnade ihm durch Wort und Sakrament, also von außen (extra nos) zugeeignet wird“ (VELKD 92,2-9).

zu 4.7.: Die guten Werke des Gerechtfertigten, Abschnitte 38-40:
Vgl. insbesondere LV 72ff, VELKD 90ff.

- „Das Konzil schließt jedes Verdienst der Gnade - also der Rechtfertigung - aus (can. 2: DS 1552) und begründet das Verdienst des ewigen Lebens im Geschenk der Gnade selbst durch Christusgliedschaft (can. 32: DS 1582): Als Geschenk sind die guten Werke 'Verdienste'. Wo die Reformatoren ein 'gottloses Vertrauen' auf die eigenen Werke anprangern, schließt das Konzil ausdrücklich jeden Gedanken an Anspruch und falsche Sicherheit aus (cap. 16: DS 1548f). Erkennbar ... will das Konzil an Augustinus anknüpfen, der den Verdienstbegriff einführt, um trotz des Geschenkcharakters der guten Werke die Verantwortlichkeit des Menschen auszusagen“ (LV 73,9-18).

- Wenn man die Sprache der 'Ursächlichkeit' in Canon 24 personaler fasst, wie es im Kapitel 16 des Rechtfertigungsdekretes getan

wird, wo der Gedanke der Gemeinschaft mit Christus tragend ist, dann wird man die katholische Verdienstlehre so umschreiben können, wie es im ersten Satz des zweiten Absatzes von 4.7. geschieht: Beitrag zum Wachstum der Gnade, der Bewahrung der von Gott empfangenen Gerechtigkeit und der Vertiefung der Christusgemeinschaft.

- „Viele Gegensätze könnten einfach dadurch behoben werden, dass der missverständliche Ausdruck 'Verdienst' im Zusammenhang mit dem wahren Sinn des biblischen Begriffs 'Lohn' gesehen und bedacht wird“ (LV 74,7-9).

- „Die lutherischen Bekenntnisschriften betonen, dass der Gerechtfertigte dafür verantwortlich ist, die empfangene Gnade nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben ... So können die Bekenntnisschriften durchaus von einem Bewahren der Gnade und einem Wachstum in ihr sprechen ... Wird Canon 24 in diesem Sinne von der Gerechtigkeit, insofern sie sich in und am Menschen auswirkt, verstanden, dann werden wir nicht getroffen. Wird die 'Gerechtigkeit' in Canon 24 dagegen auf das Angenommensein des Christen vor Gott bezogen, werden wir getroffen; denn diese Gerechtigkeit ist immer vollkommen; ihr gegenüber sind die Werke des Christen nur 'Früchte' und 'Zeichen“ (VELKD 94,2-14).

- „Was Canon 26 betrifft, so verweisen wir auf die Apologie, wo das ewige Leben als Lohn bezeichnet wird: '... Wir bekennen, dass das ewige Leben ein Lohn ist, weil es etwas Geschuldertes ist um der Verheißung willen, nicht um unseres Verdienstes willen“ (VELKD 94,20-24).

Der Rat des Lutherischen Weltbundes (LWB):

Beschlüsse zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Es folgt der Bericht des Ständigen Ausschusses für Ökumenische Angelegenheiten an den LWB-Rat mit den Beschlussempfehlungen. Der Text wurde vom Rat in Genf am 16. Juni 1998 einstimmig angenommen. Übersetzung: LWB. (In diesem Text sind im Hinblick auf zustimmende bzw. ablehnende Äußerungen Zahlungen und Prozentzahlen genannt, die auf der Analyse des Straßburger Ökumene-Instituts und auf späteren Anpassungen beruhen. Den Stand zur Zeit der Beschlussfassung gibt das in die Straßburger Analyse eingearbeitete „Update“ vom 12. Juni 1998 wieder.)

I. ZUR BESCHLUSSFASSUNG DES RATES

I-A Die lutherisch/römisch-katholische Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

A. Hintergrund

1. Entstehungsgeschichte der „Gemeinsamen Erklärung“

Bereits vor dem II. Vatikanischen Konzil gab es an verschiedenen Orten informelle Gespräche zwischen Katholiken und Lu-

theranern. Der offizielle, im Auftrag der Kirchen geführte katholisch-lutherische Dialog begann jedoch erst nach dem Konzil im Jahre 1967.

Ein neues gemeinsames Hören auf die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und die Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologischen und historischen Erkenntnissen führten zu einer deutlichen Annäherung im Verständnis der Rechtfertigung des Sünders aus Gottes Gnade durch den Glauben an die Heilstat Christi.

Schon in der ersten Phase dieses Dialogs mit seinem Abschlussbericht: „Das Evangelium und die Kirche“ (1972) wurde deutlich, dass es möglich ist, ein übereinstimmendes Verständnis der Rechtfertigung zu formulieren.

Zwei nationale Dialoge trugen entscheidend dazu bei: einmal der Dialog in den USA (Justification by Faith“, 1985) und der Dialog in Deutschland („Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“, 1986). Zum letzteren gab die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands 1994 eine verbindliche Stellungnahme ab.

Der internationale lutherisch/römisch-katholische Dialog konnte seine dritte Phase mit dem Bericht „Kirche und Rechtfertigung“ (1994) abschließen.

Auch in regionalen und internationalen Dialogen mit anderen Kirchen war die zentrale Bedeutung der Rechtfertigungslehre für den Inhalt der rechten Predigt des Evangeliums Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit.

Innerhalb des LWB selbst war das Thema der Rechtfertigung ein wichtiges Thema. Die LWB-Vollversammlung in Helsinki (1963) versuchte, dieses Thema in seiner ganzen Komplexität zu behandeln. Spätere Entwicklungen führten zu einer fruchtbaren Vertiefung verschiedener Aspekte der Botschaft von der Rechtfertigung. Den ökumenischen Dialogen der lutherischen Kirchen und des LWB kam in diesem Prozess eine wichtige Bedeutung zu.

Die Zeit ist nun reif für eine gemeinsame lutherisch/römisch-katholische Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Eine Bilanz der Dialogergebnisse wurde gezogen, die Ergebnisse zusammengefasst und eine Erklärung entwickelt, zu der die Kirchen offiziell Stellung nehmen können.

2. Der Charakter der „Gemeinsamen Erklärung“

Die „Gemeinsame Erklärung“ beabsichtigt folgendes (§ 5):

„Sie will zeigen, dass aufgrund des Dialogs die unterzeichneten lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im Glauben an Christus zu vertreten. Sie enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird; sie umfasst aber einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre und zeigt, dass die weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen nicht länger Anlass für Lehrverurteilungen sind.“

Die „Gemeinsame Erklärung“ ist keine neue und separate Darstellung der Rechtfertigung, die neben die erwähnten Dialog-

dokumente und die im Anhang dokumentierten Quellen (vgl. „Quellen zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“) tritt. Sie ist auch nicht mit der Absicht ausgearbeitet worden, als neues Bekenntnis in den Kirchen angenommen zu werden.

Die „Gemeinsame Erklärung“ stellt einen „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ fest. Diese Übereinstimmungen, die in den gemeinsamen Aussagen der „Gemeinsamen Erklärung“ dargelegt werden, werden geltend gemacht, obwohl es Unterschiede gibt, wie in den §§ 18 bis 39 erwähnt wird.

In der „Gemeinsamen Erklärung“ werden die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche ermutigt, wechselseitig anzuerkennen, dass die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts über die Rechtfertigung nicht mehr treffen, wenn in den beiden Kirchen die Rechtfertigung so gelehrt wird, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ dargestellt ist.

Die im Brief des Generalsekretärs an die LWB-Mitgliedskirchen vom Februar 1997 gestellte Frage bezieht sich nur auf die lutherischen Lehrverurteilungen hinsichtlich der katholischen Lehre von der Rechtfertigung. Jedoch ist die Darstellung der Rechtfertigung in der „Gemeinsamen Erklärung“ auch als Grundlage dafür gedacht, dass die römisch-katholische Kirche eine ähnliche Erklärung hinsichtlich der römisch-katholischen Lehrverurteilungen hinsichtlich der lutherischen Lehre von der Rechtfertigung abgibt.

Die Wechselseitigkeit der „Gemeinsamen Erklärung“ ist für ihre Methode wesentlich und deshalb für ein angemessenes Verständnis des Projektes grundlegend. Die „Gemeinsame Erklärung“ stellt eine ökumenische Übereinstimmung dar, d.h. eine Übereinstimmung zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche in einem traditionell kirchentrennenden Fragenbereich.

Die „Gemeinsame Erklärung“ ist eine Feststellung, die auch das Ziel hat, dass die Übereinstimmung im Verständnis der Rechtfertigung „sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren [muss]“ (§ 43).

Die Annahme einer solchen Erklärung bedeutet deshalb nicht das Ende des lutherisch/römisch-katholischen Dialogs über die Rechtfertigung und ihre Bedeutung. Sie schließt im Gegenteil die Verpflichtung ein, den Dialog auf der Grundlage der erreichten Übereinstimmungen weiterzuführen. Die „Gemeinsame Erklärung“ nennt selber wichtige Fragen, die der weiteren Klärung bedürfen. Sie erwähnt besonders: „das Verhältnis von Wort Gottes und kirchlicher Lehre sowie die Lehre von der Kirche, von der Autorität in ihr, von ihrer Einheit, vom Amt und von den Sakramenten, schließlich von der Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik“ (§ 43).

Die Rechtfertigungslehre hat in den letzten Jahren stärkere theologische Beachtung erfahren, auch wurde die Diskussion um ihre ökumenische Bedeutung vertieft. Die „Gemeinsame Erklärung“ muss in diesem Kontext gelesen werden. Es müssen jetzt aber nicht nur die Konsequenzen dieser Lehre für besondere Bereiche von Lehre und Praxis der Kirche weiter gemeinsam untersucht werden, sondern es besteht auch die Notwendigkeit für weitere Grundlagenforschung im Bereich der Rechtfertigungslehre selbst.

3. Zusammenfassung der Analyse der Stellungnahmen der LWB Mitgliedskirchen zur „Gemeinsamen Erklärung“ durch das Institut für Ökumenische Forschung, Strasbourg

a) Zur Zeit der Niederschrift dieser Analyse (8. Juni 1998) hatten 86 Mitgliedskirchen - bei einer Gesamtzahl von 122 Mitgliedskirchen und zwei Kirchen mit assoziierter Mitgliedschaft - auf den Brief des Generalsekretärs vom Februar 1997 geantwortet. Diese Kirchen vertreten 51.416.305 Lutheraner und Lutheranerinnen bzw. 89,2% der Lutheraner und Lutheranerinnen innerhalb des LWB. Sie kommen aus allen Regionen des LWB. Afrika (19), Asien (23), Europa (30), Lateinamerika (11) und Nordamerika (3).

b) Die Antworten wurden mit Bezug auf die §§ 40 und 41 der „Gemeinsamen Erklärung“ und auf die im Brief des Generalsekretärs gestellte Frage analysiert.

c) Von den 86 Mitgliedskirchen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, haben 79 mit „ja“ geantwortet. Fünf haben mit „nein“ geantwortet. Zwei Antworten sind schwer zu interpretieren, sind aber wohl eher als „nein“ zu werten.

d) Die 79 positiven Antworten machen 91,8% der eingegangenen Stellungnahmen aus. Sie repräsentieren 78,5% der Lutheraner und Lutheranerinnen im LWB (45.209.638). So haben Kirchen, die eine solide Mehrheit der lutherischen Gemeinschaft repräsentieren, die „Gemeinsame Erklärung“ angenommen.

e) Die fünf negativen Antworten machen 5,8% der Stellungnahmen aus (8,1%, wenn die „schwierigen“ Antworten hinzugezählt werden). Sie repräsentieren 1.598.287 bzw. 2,7% der Lutheraner und Lutheranerinnen im LWB (6.206.667 bzw. 10,7% der Lutheraner und Lutheranerinnen im LWB, wenn die schwierigen Antworten hinzukommen). In beiden Zählweisen werden die negativen Antworten von den positiven Antworten weit übertroffen.

f) Nach der Straßburger Analyse läge eine Zustimmung zu den Ergebnissen der „Gemeinsamen Erklärung“ durch den LWB-Rat ganz auf der Linie mit dem in den Stellungnahmen der Mitgliedskirchen sich zeigenden Konsens.

4. Gesichtspunkte und Überlegungen zum Rezeptionsprozess der „Gemeinsamen Erklärung“ in den Kirchen

a) Die Mehrheit der aus den Mitgliedskirchen enthaltenen Antworten würdigt auf die eine oder andere Weise den Prozess der „Gemeinsamen Erklärung“. Einige Kirchen haben schon im jetzigen Stadium den Diskussions- und Rezeptionsprozess als für die ökumenischen Beziehungen fruchtbar empfunden.

b) Bestimmte Themen haben sich gleichwohl als außerordentlich schwierig erwiesen und sind zum Gegenstand intensiver Diskussionen geworden. Solche Themen wurden als Probleme auch von einigen Kirchen festgestellt, die der „Gemeinsamen Erklärung“ zugestimmt haben. Sie müssen Gegenstand weitergehender Diskussion und fortgesetzten Studiums sein, sowohl unter Lutheranern als auch zwischen Lutheranern und Katholiken. Die besonderen Schwierigkeiten betreffen den Stellenwert der Rech-

fertigungslehre als Kriterium (§ 18), Konkupiszenz und Sünde im Gerechtfertigten (§§ 28-30) und das Verhältnis von guten Werken und Bewahrung der Gnade (§ 38).

c) Außer diesen Fragen, die sich direkt auf die Rechtfertigung beziehen, hat die Debatte die Notwendigkeit gezeigt, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu klären, was ein angemessener Begriff des ökumenischen Konsenses ist. Die „Gemeinsame Erklärung“ beansprucht einen Konsens, den man einen „differenzierten Konsens“ nennen könnte, d.h. einen Konsens, der ausreichend ist für bestimmte Zwecke und darum mit verbleibenden Unterschieden kompatibel ist. Die Übereinstimmung „enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird“. Sie lässt verbleibende Unterschiede zu, sofern diese Unterschiede „nicht länger Anlass für Lehrverurteilungen sind“ (§ 5).

d) Viele haben die Hoffnung ausgedrückt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Prozesses der „Gemeinsamen Erklärung“ als einer wechselseitigen, ökumenischen Übereinstimmung im Bereich der Rechtfertigung und der Erklärung der Nichtanwendbarkeit der Lehrverurteilungen aus dem 16. Jahrhundert pastorale Konsequenzen für die zukünftigen Beziehungen zwischen Lutheranern und Katholiken auch auf Gemeindeebene, vor allem beim gemeinsamen Gebet und Gottesdienst, hat. Auch wenn die „Gemeinsame Erklärung“ selbst Unterschiede, die Amt und Sakramente betreffen, nicht aufhebt, besteht die Hoffnung, dass sie eine wichtige Grundlage für einen Fortschritt auch in diesen Bereichen ist.

B. Empfehlung

1. Voraussetzungen

a) Bis zum 8. Juni 1998 haben 86 Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) auf den Brief des Generalsekretärs vom Februar 1997, in dem er sie fragte, ob sie den Ergebnissen der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ zustimmen können, geantwortet.

b) 79 Kirchen, zu denen 78,5% der Lutheraner und Lutheranerinnen im LWB gehören, haben den in der „Gemeinsamen Erklärung“ dargelegten differenzierten Konsens bejaht. Der Konsens, den die „Gemeinsame Erklärung“ beansprucht, hat drei Aspekte. Erstens: Der Inhalt des Konsenses ist in den gemeinsam getragenen Aussagen in Kapitel 1 (§§ 8-12), Kapitel 3 (§§ 14-18 a.c) und Kapitel 4 (§§ 19, 22, 25, 28, 31, 34, 37) enthalten. Diesen Übereinstimmungen zuzustimmen bedeutet nichts anderes als dem Konsens zuzustimmen. Zweitens: Die „Gemeinsame Erklärung“ beansprucht, dass die „verbleibenden Unterschiede“, die auf jene Themen bezogen sind, den Konsens in Grundwahrheiten nicht wieder aufheben (vgl. § 40), d.h. dass die Unterschiede kompatibel sind mit der beiderseitigen Zustimmung zu den gemeinsamen Aussagen in der „Gemeinsamen Erklärung“. Drittens: Dieser Konsens zeigt auch, dass die verbleibenden Differenzen nicht länger Anlass für Lehrverurteilungen sind (vgl. § 5). Wenn eine Kirche diesen Übereinstimmungen in der „Gemeinsamen Erklärung“ zustimmt und wenn sie aufgrund dieser Übereinstimmungen erklärt, dass die betreffenden Lehrverurteilungen nicht treffen, obwohl Unterschiede bleiben, dann hat sie der Art des Konsenses, den die „Gemeinsame Erklärung“ beansprucht, zugestimmt.

c) Eine noch größere Zahl von Kirchen als die Zahl der in Abschnitt b) erwähnten hat erklärt, dass die Lehrverurteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften die Lehre der römisch-katholischen Kirche, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ dargelegt ist, nicht treffen.

d) Das Generalsekretariat des LWB führt eine Liste der Mitgliedskirchen, die die Ergebnisse der „Gemeinsamen Erklärung“ angenommen haben oder noch annehmen werden. Die von den Kirchen enthaltenen Stellungnahmen stehen jetzt und in Zukunft zu Studienzwecken zur Verfügung. Im Verlauf der weiteren Diskussionen können Kirchen, die nicht oder negativ geantwortet haben, ihre Namen auf die Liste der zustimmenden Kirchen setzen. Negative Antworten werden innerhalb der Gemeinschaft in jedem Fall voll respektiert.

e) Ein Beschluss dieser Art durch den Rat im Namen des LWB ist der abschließende Schritt in einem integrierten Beratungs- und Verhandlungsprozess, an dem die Mitgliedskirchen wie auch die Gremien des LWB beteiligt waren. So ist gerade die lutherische Zustimmung zur „Gemeinsamen Erklärung“ Resultat eines Prozesses, der sowohl die Beschlüsse der zustimmenden Kirchen als auch den Beschluss des Rates des LWB umfasst.

2. Erklärung.

Es wird auf der Basis dieser Voraussetzungen empfohlen:

- dass den Mitgliedskirchen, die sich mit der „Gemeinsamen Erklärung“ beschäftigt und zu ihr Stellung genommen haben, für ihre Mühe gedankt wird;
- dass dem Institut für Ökumenische Forschung, Strasbourg, dafür gedankt wird, dass es die vom Rat 1997 erbetene Analyse der Antworten der Kirchen unterbreitet hat;
- dass die Stellungnahmen der Mitgliedskirchen zur „Gemeinsamen Erklärung“ und die Analyse dieser Antworten durch das Institut für Ökumenische Forschung, Strasbourg, entgegengenommen werden;
- dass die positiven Stellungnahmen zur „Gemeinsamen Erklärung“ der großen Mehrheit der antwortenden Kirchen, die ihrerseits eine deutliche Mehrheit der Lutheraner und Lutheranerinnen im LWB repräsentieren, gewürdigt werden;
- dass auf der Grundlage der positiven Antworten der erwähnten Mehrheit den Übereinstimmungen in der Rechtfertigungslehre, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ dargelegt sind, zugestimmt wird, und dass aufgrund dieser Übereinstimmungen erklärt wird, dass die Lehrverurteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften, die die Lehre von der Rechtfertigung betreffen, die Lehre der römisch-katholischen Kirche, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ vorgelegt wird, nicht treffen;
- dass angeregt wird, die pastoralen Konsequenzen, die die Übereinstimmungen in der „Gemeinsamen Erklärung“ haben, zusammen mit der römisch-katholischen Kirche zu klären;
- dass im Licht der Erläuterungen und Anliegen, die die Kirchen in ihren Antworten ausgedrückt haben, die Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Untersuchungen betont wird, sowohl im Blick

auf die Konsequenzen der Rechtfertigungslehre für bestimmte Bereiche von Lehre und Praxis der Kirche wie auch im Blick auf die Themen innerhalb der Lehre von der Rechtfertigung, die sich während des Rezeptionsprozesses als kontrovers erwiesen haben;

- den Generalsekretär zu bitten, einen Plan auszuarbeiten und dem Rat 1999 vorzulegen, nach dem die in § 43 der „Gemeinsamen Erklärung“ genannten Probleme sowie weitere Fragen, die sich im Verlauf der Beratungen und Entscheidungen über die „Gemeinsame Erklärung“ als kontrovers erwiesen haben, innerhalb des LWB wie auch zusammen mit der römisch-katholischen Kirche erörtert werden können;

- den Generalsekretär zu bitten, nach Veröffentlichung der Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche in Beratung mit dem Präsidenten und dem Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes und in Absprache mit der römisch-katholischen Kirche festzulegen, wie die „Gemeinsamen Erklärung“ angemessen gemeinsam vom Lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche bestätigt werden kann.

„Antwort der Katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung zwischen der Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre“

Rom, 25.6.1998. Dt. Fassung des „Bolletino N. 255 - 25.6.1998“.

Zu den Autoren: s. letzten Absatz. Anm.: S. 29.

Erklärung

Die „Gemeinsame Erklärung zwischen der Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre“ („Gemeinsame Erklärung“) stellt einen bemerkenswerten Fortschritt im gegenseitigen Verständnis und in der Annäherung der Dialogpartner dar; sie zeigt, dass es zwischen der katholischen und der lutherischen Position in einer jahrhundertlang so kontroversen Frage zahlreiche Konvergenzpunkte gibt. Man kann mit Sicherheit sagen, dass sowohl, was die Ausrichtung der Fragestellung betrifft, als auch hinsichtlich der Beurteilung, die sie verdient, ein hoher Grad an Übereinstimmung erreicht worden ist.¹ Die Feststellung, dass es „einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“² gibt, ist richtig. Trotzdem ist die katholische Kirche der Überzeugung, dass man noch nicht von einem so weitgehenden Konsens sprechen könne, der jede Differenz zwischen Katholiken und Lutheranern im Verständnis der Rechtfertigung ausräumen würde. Die „Gemeinsame Erklärung“ nimmt selbst auf einige dieser Unterschiede Bezug. Tatsächlich sind die Positionen in einigen Punkten noch unterschiedlich. Auf der Grundlage der bereits unter zahlreichen Aspekten erzielten Übereinstimmung will die katholische Kirche zur Überwindung der noch bestehenden Divergenzen dadurch beitragen, dass sie im Folgenden eine Reihe von Punkten, nach ihrer Bedeutung geordnet, vorlegt, die bei diesem Thema einer Verständigung in allen Grundwahrheiten zwischen der katholi-

¹ Vgl. „Gemeinsame Erklärung“, Nr. 4: „ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und Gemeinsamen Urteil“.

² Ebd., Nr. 5: vgl. 13; 40; 43.

schen Kirche und dem Lutherischen Weltbund noch entgegenstehen. Die Katholische Kirche hofft, dass die nachfolgenden Hinweise ein Ansporn sein können, um das Studium dieser Fragen in demselben brüderlichen Geist weiterzuführen, der den Dialog zwischen der katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund in letzter Zeit geprägt hat.

Präzisierungen

1. Die größten Schwierigkeiten, um von einem vollständigen Konsens über das Thema Rechtfertigung zwischen den beiden Seiten sprechen zu können, finden sich in Paragraph 4.4 „Das Sündersein des Gerechtfertigten“ (Nr. 28-30). Selbst unter Berücksichtigung der in sich legitimen Unterschiede, die von unterschiedlichen theologischen Zugangswegen zur Gegebenheit des Glaubens herrühren, löst vom katholischen Standpunkt her schon allein die Überschrift Erstaunen aus. Nach der Lehre der katholischen Kirche wird nämlich in der Taufe all das, was wirklich Sünde ist, hinweggenommen, und darum hasst Gott nichts in den Wiedergeborenen³. Daraus folgt, dass die Konkupiszenz, die im Getauften bleibt, nicht eigentlich Sünde ist. Deshalb ist die Formel „zugleich Gerechter und Sünder“ so, wie sie am Anfang von Nr. 29 erklärt wird („Er ist ganz gerecht, weil Gott ihm durch Wort und Sakrament seine Sünde vergibt ... In Blick auf sich selbst aber erkennt er ..., dass er zugleich ganz Sünder bleibt, dass die Sünde noch in ihm wohnt...“), für Katholiken nicht annehmbar. Diese Aussage erscheint nämlich unvereinbar mit der Erneuerung und Heilung des inneren Menschen, von der das Trienter Konzil spricht⁴. Der in Nr. 28-30 verwendete Begriff „Gottwidrigkeit“ wird von Katholiken und Lutheranern unterschiedlich verstanden und wird daher tatsächlich zu einem mehrdeutigen Begriff. In demselben Sinn ist für einen Katholiken auch der Satz in Nr. 22: „... rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an und wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist“, nicht eindeutig genug, weil die innere Verwandlung des Menschen nicht klar zum Ausdruck kommt. Aus all diesen Gründen gibt es Schwierigkeiten mit der Aussage, diese Lehre über das „simul iustus et peccator“ sei in der aktuellen Fassung, in der sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ vorgelegt wird, nicht von den Anathemata (Verurteilungen) der tridentinischen Dekrete über die Ursünde und die Rechtfertigung betroffen.

2. Eine weitere Schwierigkeit findet sich in Nr. 18 der „Gemeinsamen Erklärung“, in der sich ein klarer Unterschied in Bezug auf die Bedeutung herausstellt, welche die Rechtfertigungslehre für Katholiken und Lutheraner als Kriterium für das Leben und die Praxis der Kirche hat. Während für die Lutheraner diese Lehre eine ganz einzigartige Bedeutung erlangt hat, muss, was die katholische Kirche betrifft, gemäß der Schrift und seit den Zeiten der Väter die Botschaft von der Rechtfertigung organisch in das Grundkriterium der „regula fidei“ einbezogen werden, nämlich das auf Christus als Mittelpunkt ausgerichtete und in der lebendigen Kirche und ihrem sakramentalen Leben verwurzelte Bekenntnis des dreieinigen Gottes.

3. Wie es in Nr. 17 der „Gemeinsamen Erklärung“ heißt, teilen Lutheraner und Katholiken die gemeinsame Überzeugung, dass das neue Leben aus der göttlichen Barmherzigkeit und nicht aus unserem Verdienst kommt. Es muss jedoch daran erinnert werden, dass diese göttliche Barmherzigkeit, wie es in 2. Kor 5,17 heißt, eine neue Schöpfung bewirkt und damit den Menschen befähigt, in seiner Antwort auf das Geschenk Gottes mit der Gnade mitzuwirken. In diesem Zusammenhang nimmt die katholische Kirche mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Nr. 21 in Übereinstimmung mit can. 4 des Dekretes des Trienter Konzils über die Rechtfertigung (DS 1554) sagt, dass der Mensch die Gnade zurückweisen kann; es müsste aber auch gesagt werden, dass dieser Freiheit zur Zurückweisung auch eine neue Fähigkeit zur Annahme des göttlichen Willens entspricht, eine Fähigkeit, die man mit Recht „*cooperatio*“ (Mitwirkung) nennt. Diese mit der neuen Schöpfung geschenkte Neubefähigung gestattet nicht die Verwendung des Ausdrucks „*mere passive*“ (Nr. 21). Dass diese Fähigkeit andererseits Geschenkcharakter hat, drückt das 5. Kapitel des tridentinischen Dekretes (DS 1525) treffend aus, wenn es sagt: „*ita ut tangente Deo cor hominis per Spiritus Sancti illuminationem, neque homo ipse nihil omnino agat, inspirationem illam recipiens, quippe qui illam et abicere potest, neque tamen sine gratia Deo movere se ad iustitiam coram illo libera sua voluntate possit*“ („wenn also Gott durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes das Herz des Menschen berührt, tut der Mensch selbst, wenn er diese Einhauchung aufnimmt, weder überhaupt nichts - er könnte sie ja auch verschmähen -, noch kann er sich andererseits ohne die Gnade Gottes durch seinen freien Willen auf die Gerechtigkeit vor ihm zubewegen“).

In der Tat wird auch von lutherischer Seite in Nr. 21 ein „volles personales Beteiligtsein im Glauben“ festgehalten. Es bedürfte jedoch einer Klarstellung über die Vereinbarkeit dieses Beteiligtseins mit der Annahme der Rechtfertigung „*mere passive*“, um den Grad der Übereinstimmung mit der katholischen Lehre genauer festzustellen. Was sodann den Schlusssatz von Nr. 24 - „Gottes Gnadengaben in der Rechtfertigung bleiben unabhängig von menschlicher Mitwirkung“ - betrifft, so muss er in dem Sinne verstanden werden, dass die Gnadengaben Gottes nicht von den Werken des Menschen abhängig sind, nicht aber in dem Sinne, dass die Rechtfertigung ohne Mitwirkung des Menschen erfolgen könne. In analoger Weise muss sich der Satz in Nr. 19, wonach die Freiheit des Menschen „keine Freiheit auf sein Heil hin“ ist, mit der Aussage über das Unvermögen des Menschen, aus eigener Kraft die Rechtfertigung zu erlangen, verbinden lassen.

Die katholische Kirche vertritt auch die Ansicht, dass die guten Werke des Gerechtfertigten immer Frucht der Gnade sind. Doch gleichzeitig und ohne irgendetwas von der totalen göttlichen Initiative aufzuheben⁵, sind sie Frucht des gerechtfertigten und innerlich verwandelten Menschen. Man kann daher sagen, dass das ewige Leben gleichzeitig sowohl Gnade als auch Lohn ist, der von Gott für die guten Werke und Verdienste erstattet wird⁶. Diese Lehre ist die Konsequenz aus der inneren Verwandlung des Menschen, von der in Nr. 1 dieser Note die Rede war. Diese Klarstellungen verhelfen zu dem vom katholischen Standpunkt aus angemessenen Verständnis von Paragraph 4.7 (NR. 37-39) über die guten Werke des Gerechtfertigten.

³ Vgl. Konzil von Trient, Dekret über die Ursünde (DS 1515).

⁴ Vgl. Konzil von Trient, Dekret über die Rechtfertigung, Kap. 8: „... iustificatio ... quae non est sola peccatorum remissio, sed et sanctificatio et renovatio interioris hominis“ [„... die Rechtfertigung ..., die nicht nur Vergebung der Sünden ist, sondern auch Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen“] (DS 1528); vgl. auch can. 11 (DS 1561).

⁵ Vgl. Konzil von Trient, Dekret über die Rechtfertigung, Kap. 16 (DS 1546), wo Joh. 15,5, der Weinstock und die Reben, zitiert wird.

⁶ Vgl. ebd. DS 1545; und can. 26 (DS 1576).

4. Bei der Fortführung dieser Bemühung wird man auch das Sakrament der Buße behandeln müssen, das in Nr. 30 der „Gemeinsamen Erklärung“ erwähnt wird. Denn durch dieses Sakrament kann, wie das Konzil von Trient formuliert⁷, der Sünder aufs Neue gerechtfertigt werden (*rursus iustificari*); das schließt die Möglichkeit ein, durch dieses Sakrament, das sich von dem der Taufe unterscheidet, die verlorene Gerechtigkeit wiederzuerlangen⁸. Nicht auf alle diese Aspekte wird in besagter Nr. 30 ausreichend hingewiesen.

5. Diese Beobachtungen wollen die Lehre der katholischen Kirche in Bezug auf jene Punkte präzisieren, über die keine völlige Übereinstimmung erreicht wurde, und einige der Paragraphen präzisieren, über die keine völlige Übereinstimmung erreicht wurde, und einige der Paragraphen die die katholische Lehre darlegen, ergänzen, um das Maß des Konsenses, zu dem man gelangt ist, besser ins Licht zu rücken. Der hohe Grad der erreichten Übereinstimmung gestattet allerdings noch nicht zu behaupten, dass alle Unterschiede, die Katholiken und Lutheraner in der Rechtfertigungslehre trennen, lediglich Fragen der Akzentuierung oder sprachlichen Ausdrucksweise sind. Einige betreffen inhaltliche Aspekte, und daher sind nicht alle, wie in Nr. 40 behauptet wird, wechselseitig miteinander vereinbar.

Außerdem ist zu sagen: Auch wenn es stimmt, dass auf jene Wahrheiten, über die ein Konsens erreicht worden ist, die Verurteilungen des Trienter Konzils nicht mehr anzuwenden sind, müssen dennoch erst die Divergenzen, die andere Punkte betreffen, überwunden werden, bevor man geltend machen kann, dass - wie es in Nr. 41 ganz allgemein heißt - diese Punkte nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient fallen. Das gilt an erster Stelle für die Lehre über das „*simul iustus et peccator*“ (vgl. oben Nr. 1).

6. Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Repräsentativität auf den unterschiedlichen Charakter der beiden Partner hinzuweisen, die diese „Gemeinsame Erklärung“ erarbeitet haben. Die katholische Kirche erkennt die vom Lutherischen Weltbund unternommene große Anstrengung an, durch Konsultation der Synode den „*magnus consensus*“ zu erreichen, um seiner Unterschrift echten kirchlichen Wert zu geben: es bleibt allerdings die Frage der tatsächlichen Autorität eines solchen synodalen Konsenses, heute aber auch in Zukunft, im Leben und in der Lehre der lutherischen Gemeinschaft.

Perspektiven für die künftige Arbeit

7. Die katholische Kirche möchte ihre Erwartung bekräftigen, dass diesem wichtigen Schritt hin zu einem Einvernehmen in der Rechtfertigungslehre weitere Studien folgen mögen, die eine zufriedenstellende Klärung der noch bestehenden Divergenzen sowohl für die Katholiken wie für die Lutheraner die gemeinsame Grundlage der Rechtfertigungslehre darstellt. Besagte Vertiefung sollte dem ganzen Neuen Testament und nicht nur den paulinischen Schriften gelten. Denn auch wenn es zutrifft, dass der hl. Paulus der neutestamentliche Autor ist, der am meisten über dieses Thema gesprochen hat, was eine gewisse vorrangige Aufmerksamkeit verlangt, fehlt es auch in den anderen Schriften des Neuen Testaments nicht an fundierten Bezugnahmen auf

dieses Thema. Was die von der „Gemeinsamen Erklärung“ erwähnten verschiedenen Formen betrifft, mit denen Paulus den neuen Zustand des Menschen beschreibt, so könnte man die Kategorien der Sohnschaft und der Erbschaft (Gal 4,4-7; Röm 8,14-17) hinzufügen. Die Betrachtung aller dieser Elemente wird für das gegenseitige Verständnis sehr hilfreich sein und die Lösung jener noch bestehenden Divergenzen in der Rechtfertigungslehre ermöglichen.

8. Schließlich sollten sich Lutheraner und Katholiken gemeinsam darum bemühen, eine Sprache zu finden, die imstande ist, die Rechtfertigungslehre auch den Menschen unserer Zeit verständlicher zu machen. Die Grundwahrheiten von dem von Christus geschenkten und im Glauben angenommenen Heil, vom Primat der Gnade vor jeder menschlichen Initiative, von der Gabe des Heiligen Geistes, der uns dazu fähig macht, unserem Stand als Kinder Gottes entsprechend zu leben, usw. sind wesentliche Aspekte der christlichen Botschaft, die die Gläubigen aller Zeiten erleuchten sollten.

* * *

Diese Note, welche die offizielle katholische Antwort auf den Text der „Gemeinsamen Erklärung“ darstellt, ist in gemeinsamer Verständigung zwischen der Kongregation für die Glaubenslehre und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen ausgearbeitet worden und wird vom Präsidenten dieses Päpstlichen Rates als direkt Verantwortlichem für den ökumenischen Dialog unterzeichnet.

Übersetzung des englischen Originaltextes

Gemeinsame offizielle Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche

vom 11. Juni 1999

1. Auf der Grundlage der in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GE) erreichten Übereinstimmungen erklären der Lutherische Weltbund und die Katholische Kirche gemeinsam: „Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, dass zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht“ (GE 40). Auf der Grundlage dieses Konsenses erklären der Lutherische Weltbund und die Katholische Kirche gemeinsam: „Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche.“ (GE 41)

2. Im Blick auf den Beschluss des Rates des Lutherischen Weltbundes über die Gemeinsame Erklärung vom 16. Juni 1998 und die Antwort der Katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung vom 25. Juni 1998 sowie die von beiden Seiten vorgebrachten Anfragen wird in der (als „Anhang“ bezeichneten) beigefügten Feststellung der in der Gemeinsamen Erklärung erreichte Konsens weiter erläutert; so wird klargestellt, dass die früheren gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre der Dialogpartner, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt wird, nicht treffen.

3. Die beiden Dialogpartner verpflichten sich, das Studium der biblischen Grundlagen der Lehre von der Rechtfertigung fortzu-

⁷ Ebd. Kap. 14 (vgl. DS 1542).

⁸ Vgl. ebdg. can. 29 (DS 1579); Dekret über das Sakrament der Buße, Kap. 2 (DS 1671); can. 2 (DS 1702).

führen und zu vertiefen. Sie werden sich außerdem auch über das hinaus, was in der Gemeinsamen Erklärung und in dem beigefügten Anhang behandelt ist, um ein weiterreichendes gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre bemühen. Auf der Basis des erreichten Konsenses ist insbesondere zu denjenigen Fragen ein weiterer Dialog erforderlich, die in der Gemeinsamen Erklärung selbst (GE 43) besonders als einer weiteren Klärung bedürftig benannt werden, um zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer Einheit in Verschiedenheit zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander „versöhnt“ würden und keine trennende Kraft mehr hätten. Lutheraner und Katholiken werden ihre Bemühungen ökumenisch fortsetzen, um in ihrem gemeinsamen Zeugnis die Rechtfertigungslehre in einer für die Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen, unter Berücksichtigung der individuellen und der sozialen Anliegen unserer Zeit.

Durch diesen Akt der Unterzeichnung bestätigen die Katholische Kirche und der Lutherische Weltbund die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre in ihrer Gesamtheit.

Anhang (Annex)

1. Die folgenden Erläuterungen unterstreichen die in der *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre* (GE) erreichte Übereinstimmung in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre; so wird klargestellt, dass die früheren wechselseitigen Verurteilungen die katholische und die lutherische Rechtfertigungslehre, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt sind, nicht treffen.

2. „Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken.“ (GE 15)

A) „Wir bekennen gemeinsam, dass Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit (...)“ (GE 22). Rechtfertigung ist Sündenvergebung und Gerechtmachung, in der Gott „das neue Leben in Christus schenkt“ (GE 22). „Gerechtfertigt aus Glauben, haben wir Frieden mit Gott“ (Röm 5,1). „Wir heißen Kinder Gottes, und wir sind es“ (1 Joh 3,1). Wir sind wahrhaft und innerlich erneuert durch das Wirken des Heiligen Geistes und bleiben immer von seinem Wirken in uns abhängig. „Wenn jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung, das Alte ist vergangen, Neues ist geworden.“ (2. Kor. 5,17). Die Gerechtfertigten bleiben in diesem Sinne nicht Sünder.

Doch wir würden irren, wenn wir sagten, dass wir ohne Sünde sind (1. Joh. 1, 8-10; vgl. GE 28). Wir „verfehlen uns in vielen Dingen“ (Jak 3,2). „Wer bemerkt seine eigenen Fehler? Verzeihe mir meine verborgenen Sünden!“ (Ps 19,13) Und wenn wir beten, können wir nur wie der Zöllner sagen: „Gott, sei mir Sünder gnädig!“ (Luk 18,13). Unsere Liturgien geben dem vielfachen Ausdruck. Gemeinsam hören wir die Mahnung: „Daher soll die Sünde euren sterblichen Leib nicht mehr beherrschen, und seinen Begierden sollt ihr nicht gehorchen“ (Röm 6,12). Dies erinnert uns an die beständige Gefährdung, die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht. Insoweit können Lutheraner und Katholiken gemeinsam den Christen als *simul*

inustus et peccator verstehen, unbeschadet ihrer unterschiedlichen Zugänge zu diesem Themenbereich, wie dies in GE 29-30 entfaltet wurde.

B) Der Begriff „Konkupiszenz“ wird auf katholischer und auf lutherischer Seite in unterschiedlicher Bedeutung gebraucht. In den lutherischen Bekenntnisschriften wird Konkupiszenz verstanden als Begehren des Menschen, durch das der Mensch sich selbst sucht und das im Lichte des geistlich verstandenen Gesetzes als Sünde angesehen wird. Nach katholischem Verständnis ist Konkupiszenz eine auch nach der Taufe im Menschen verbleibende, aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung. Unbeschadet der hier eingeschlossenen Unterschiede kann aus lutherischer Sicht anerkannt werden, dass die Begierde zum Einfallstor der Sünde werden kann. Wegen der Macht der Sünde trägt der ganze Mensch die Neigung in sich, sich gegen Gott zu stellen. Diese Neigung entspricht nach lutherischem und katholischem Verständnis nicht „dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen“ (GE 30). Die Sünde hat personalen Charakter und führt als solche zur Trennung von Gott. Sie ist das selbststüchtige Begehren des alten Menschen und mangelndes Vertrauen und mangelnde Liebe zu Gott.

Die Wirklichkeit des in der Taufe geschenkten Heils und die Gefährdung durch die Macht der Sünde können so zur Sprache kommen, dass einerseits die Vergebung der Sünden und die Erneuerung des Menschen in Christus durch die Taufe betont und andererseits gesehen wird, dass auch der Gerechtfertigte „der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6, 12-14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit (...) nicht enthoben“ ist (GE 28).

C) Rechtfertigung geschieht „allein aus Gnade“ (GE 15 und 16), allein durch Glauben, der Mensch wird „unabhängig von Werken“ gerechtfertigt (Röm 3, 28; vgl. GE 25). „Die Gnade ist es, die den Glauben schafft, nicht nur, wenn der Glaube neu im Menschen anfängt, sondern solange der Glaube währt“ (Thomas von Aquin, S. Th. II/II 4,4 ad. 3). Gottes Gnadenwirken schließt das Handeln des Menschen nicht aus: Gott wirkt alles, das Wollen und Vollbringen, daher sind wir aufgerufen, uns zu mühen (vgl. Phil. 2,12 f.). „(...) ... alsbald der Heilige Geist, wie gesagt, durchs Wort und heilige Sakramente solch sein Werk der Wiedergeburt und Erneuerung in uns angefangen hat, so ist es gewiss, dass wir durch die Kraft des Heiligen Geistes mitwirken können und sollen (...)“ (FC SD II, 64 f. BSLK 897, 37 ff).

D) Gnade als Gemeinschaft der Gerechtfertigten mit Gott in Glaube, Hoffnung und Liebe wird stets vom heilsschöpferischen Wirken Gottes empfangen (vgl. GE 27). Doch der Gerechtfertigte ist dafür verantwortlich, die Gnade nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben. Die Aufforderung, gute Werke zu tun, ist die Aufforderung, den Glauben zu üben (vgl. BSLK 197, 45 f). Die guten Werke des Gerechtfertigten soll man tun, „nämlich dass wir unsern Beruf fest machen, das ist, dass wir nicht wiederum vom Evangelio fallen, wenn wir wiederum sundigeten“ (Apol. XX, 13, BSLK 316, 18-24; unter Bezugnahme auf 2. Petr. 1,10. Vgl. auch FC SD IV, 33; BSLK 948, 9-23). In diesem Sinn können Lutheraner und Katholiken gemeinsam verstehen, was über das „Bewahren der Gnade“ in GE 38 und 39 gesagt ist. Freilich, „alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht“ (GE 25).

E) Durch die Rechtfertigung werden wir bedingungslos in die Gemeinschaft mit Gott aufgenommen. Das schließt die Zusage des ewigen Lebens ein: „Wenn wir nämlich ihm gleich geworden sind in seinem Tod, dann werden wir mit ihm auch in seiner Auferstehung vereinigt sein“ (Röm 6,5; vgl. Joh 3,36; Röm 8,17). Im Endgericht werden die Gerechtfertigten auch nach ihren Werken gerichtet (vgl. Mt 16,27; 25,31-46; Röm 2,16; 14,12; 1. Kor 3,8; 2. Kor 5,10 etc.). Wir gehen einem Gericht entgegen, in dem Gott in seinem gnädigen Urteil alles annehmen wird, was in unserem Leben und Tun seinem Willen entspricht. Aber alles, was unrecht in unserem Leben ist, wird aufgedeckt und nicht in das ewige Leben eingehen. Die Konkordienformel stellt ebenfalls fest: „Wie dann Gottes Wille und ausdrücklicher Befehl ist, dass die Gläubigen gute Werke tun sollen, welche der Heilige Geist wirkt in den Gläubigen, die ihnen auch Gott um Christi willen gefallen lässt, ihnen herrliche Belohnung in diesem und künftigen Leben verheißet“ (FC SD IV, 38; BSLK 950, 18-24). Aller Lohn aber ist Gnadenlohn, auf den wir keinen Anspruch haben.

3) Die Rechtfertigungslehre ist Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens. Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen. In diesem Sinne ist die Rechtfertigungslehre ein „unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will“ (GE 18). Als solche hat sie ihre Wahrheit und ihre einzigartige Bedeutung im Gesamtzusammenhang des grundlegenden trinitarischen Glaubensbekenntnisses der Kirche. Gemeinsam haben wir „das Ziel, in allem Christus zu bekennen, dem allein über alles zu vertrauen ist als dem einen Mittler (1. Tim 2,5 f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine erneuernden Gaben schenkt“ (GE 18).

4) In der Antwortnote der Katholischen Kirche soll weder die Autorität lutherischer Synoden noch diejenige des Lutherischen Weltbundes in Frage gestellt werden. Die Katholische Kirche und der Lutherische Weltbund haben den Dialog als gleichberechtigte Partner („par cum pari“) begonnen und geführt. Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von der Autorität in der Kirche respektiert jeder Partner die geordneten Verfahren für das Zustandekommen von Lehrentscheidungen des anderen Partners.

11. Juni 1999

Generalsekretär des LWB, Pfarrer Dr. Ishmael Noko
Erklärung anlässlich der gemeinsamen
lutherisch/römisch-katholischen Pressekonferenz
Ökumenisches Zentrum, Genf, Schweiz
 11. Juni 1999, 11.00 Uhr

Gemeinsam mit Seiner Eminenz, Edward Idris Kardinal Cassidy, dem Vorsitzenden des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, möchte ich Sie heute in dieser Pressekonferenz willkommen heißen.

Als verantwortliche ökumenische Amtsträger unserer jeweiligen Gemeinschaften sind wir hier, um Ihnen die frohe Botschaft mitzuteilen, dass der Lutherische Weltbund und die römisch-katholische Kirche die Grundlage abgeklärt haben, auf der wir nun durch unsere Unterschrift die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* bestätigen können.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir Ihnen auch die Unterlagen verteilen, die bei dem Unterzeichnungsakt zur Verwendung kommen werden: die *Gemeinsame Offizielle Feststellung* und einen *Anhang* zu dieser Feststellung, in vier Sprachen: Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch.

Welche Bedeutung hat der Akt der Unterzeichnung?

Durch die Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung bekräftigen die beiden Dialogpartner vorbehaltlos zwei bedeutende Punkte:

Erstens bestätigen die Unterzeichner, dass sie einen Konsens im Hinblick auf Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre erreicht haben.

In Übereinstimmung mit dem Text der „Gemeinsamen Erklärung“ verwenden wir den Ausdruck »Grundwahrheiten«, womit wir darauf verweisen, dass wir keinen Anspruch auf Übereinstimmung in allen mit der Rechtfertigungslehre verbundenen Fragen erheben. Wir haben jedoch einen Konsens in wichtigen Punkten einer Lehre erreicht, die man ihrerseits innerhalb des Glaubens der christlichen Kirche mit Recht als grundlegend bezeichnen kann.

Zweitens erklären die Unterzeichner, dass die gegenseitigen Lehrverurteilungen aus der Zeit der Reformation im Hinblick auf die Lehre von der Rechtfertigung, wie sie von Lutheranern und Katholiken in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt wird, nicht treffen.

Sie wissen wohl alle, dass zur Zeit der Reformation, als es zur Spaltung zwischen Lutheranern und Katholiken kam, das Verständnis der Rechtfertigung ein wichtiger Punkt der Kontroverse war. Seit dieser Zeit sind die zu dieser Frage ausgesprochenen Verurteilungen Ausdruck der unterschiedlichen Meinung in einer Lehrfrage von lebenswichtiger Bedeutung unter uns geblieben.

Im Laufe des seit 30 Jahren geführten bilateralen theologischen Dialogs ist jedoch klar geworden, dass die gegenwärtige Lehre der beiden Partner zur Frage der Rechtfertigung, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung ihren Niederschlag findet, nicht Gegenstand der Verurteilungen sein kann, wie sie in den lutherischen Bekenntnisschriften und in den Erklärungen des Trienter Konzils zur Zeit der Reformation zum Ausdruck gebracht wurden. Man ist übereingekommen, diese von unseren Theologen gemeinsam vertretene Ansicht von unseren Kirchen offiziell bestätigen zu lassen.

Obwohl geschichtliche Lehrverurteilungen nicht rückgängig gemacht werden können, ist es doch möglich, festzustellen und zu erklären, dass sie auf die gegenwärtige Lehre keine Anwendung finden. Gewiss bleiben die Lehrverurteilungen in anderen Fragen eine Herausforderung zum Studium und eventuellen weiteren Schritten in der Zukunft. Aber der Akt, zu dem wir nun bereit sind, ist ein entscheidender Schritt voran in dem offiziellen Versöhnungsprozess, der im Rahmen unseres Dialogs stattgefunden hat.

Normalerweise werden die Berichte unserer bilateralen Dialoge von der Dialogkommission selbst veröffentlicht. Im vorliegenden Falle haben wir es jedoch nicht mit einem bilateralen Be-

richt, sondern mit einer *Erklärung* zu tun, die nach Abschluss eines mit großer Sorgfalt durchgeführten Prozesses offiziell und gemeinsam vom Lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche abgegeben wird. Es ist dies das erste mal, dass wir so etwas gemeinsam tun.

Aufgrund unserer unterschiedlichen institutionellen Strukturen verlief der Rezeptionsprozess auf beiden Seiten unterschiedlich. Lutherischerseits waren alle Mitgliedskirchen und ihre verschiedenartigen Synodalstrukturen an dem Prozess beteiligt.

Fortsetzung des Prozesses

Die Gemeinsame Offizielle Feststellung verweist auf die künftige Fortsetzung des Dialogs sowohl zur Frage der Rechtfertigung an sich als auch zu anderen Fragen, die in der „Gemeinsamen Erklärung“ als weiterer Klärung bedürftige Fragen genannt sind.

Das erklärte Ziel ist es »zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer Einheit in Verschiedenheit zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander 'versöhnt' würden und keine trennende Kraft mehr hätten.« Diese Anerkennung unseres gemeinsamen Ziels ist in ökumenischer Hinsicht an sich bedeutsam.

Eine Frage ist oft zu hören: Wer hat in diesem Vorhaben am meisten aufgegeben, die Lutheraner oder die Katholiken? Wir scheinen es heutzutage nicht mehr wahrhaben zu wollen, dass ein Sieg auch ohne Unterwerfung einer Seite unter die andere errungen werden kann. Der Prozess, der zur „Gemeinsamen Erklärung“ führte, war frei von diesem Konkurrenzdenken. Es war vielmehr ein Versöhnungsprozess, der auf dem gemeinsamen Erbe, an dem wir teilhaben, gründet: dem biblischen Zeugnis von Gottes Gerechtigkeit, in anderen Worten, seiner Gnade, die er uns in Christus gegeben hat.

Die „Gemeinsame Erklärung“ ist in einem ökumenischen Klima entstanden, das sich von den ziemlich distanzierten Beziehungen, wie sie vor Beginn unseres Dialogs und anderer bilateraler Dialoge im Anschluss an das Zweite Vatikanum bestanden, unterscheidet. Die Gemeinsame Erklärung wird ihrerseits zur weiteren Verbesserung des ökumenischen Klimas beitragen. Weiter besteht die Hoffnung, dass sie auch für die ganze christliche Familie positive Konsequenzen zeitigen wird.

In unserer Welt leben heute annähernd eine Milliarde Katholiken und 61 Millionen Lutheraner, von denen 58 Millionen Mitglieder der lutherischen Gemeinschaft im LWB sind. Das ist eine erhebliche Zahl von Männern und Frauen. Wenn sich im Anschluss an unsere theologische Annäherung eine Stärkung des Geistes der Versöhnung vor Ort ergeben würde, könnten unsere Kirchen in wachsendem Maße in einer Zeit, in der es überall an Zeichen der Versöhnung fehlt, zu Instrumenten des Friedens werden.

Welche Bedeutung hat die Rechtfertigungslehre für Menschen in unserer Zeit?

Wenn man erfährt, wie viel Zeit und Energie in die Ausarbeitung eines theologischen Konsentextes investiert wurde, kann man sich wohl die Frage stellen: was bedeutet das eigentlich in der Praxis?

Einfach gesagt bezieht sich die Rechtfertigungslehre auf den Glauben, dass wir als Personen von Gott angenommen sind, nicht weil wir gut sind, sondern weil Gott gut ist. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des christlichen Glaubens. Und wenn wir wissen, dass wir in Christus von Anfang an bedingungslos von Gott akzeptiert werden, befreit uns dies dazu, einander bedingungslos zu lieben.

Die Rechtfertigungslehre anerkennt, dass wir alles, was wir als Menschen sind, aus Gottes Hand erhalten haben. Wenn wir behaupten, dass wir uns selbst zu dem gemacht haben, was wir sind, so täuschen wir uns, und Liebe und Großzügigkeit, die Merkmale des christlichen Lebens, können uns dann leicht abhanden kommen.

Wenn wir jedoch glauben, dass wir in jedem Augenblick unseres Lebens durch Gottes Gnade Stärke, Hoffnung und Vergebung unserer Sünden empfangen, können wir versöhnt mit Gott und den Menschen leben und in unserem Alltagsleben die gegenseitige Achtung und Unterstützung üben, die wir alle so dringend brauchen.

Die Gemeinsame Erklärung ist nicht durch einen Kraftakt entstanden, sondern durch eine theologische Abklärung, die zu einem weiteren Abbau von »Feindbildern« geführt hat. Das gemeinsame Studium der biblischen Botschaft in ihrer ganzen Tiefe fand in einem Kontext der gegenseitigen Achtung und des gemeinsamen Engagements statt.

Die Gemeinsame Erklärung ist ein kleiner Beitrag zum Aufbau der Einheit unter uns, für die Christus gebetet hat und für die er gestorben ist. In diesem Sinn hat sich jede in dieses Vorhaben investierte Bemühung gelohnt.

Ich hoffe und bete, und ich weiss, dass dies auch für meinen Bruder in Christus, Seine Eminenz Kardinal Cassidy, der Fall ist, dass die Atmosphäre, die die ökumenische Bewegung, deren Bestandteil die Gemeinsame Erklärung nunmehr ist, geschaffen hat, auch die Zivilgesellschaft erfassen möge, in denen die Kirchen als integraler Bestandteil leben.

Es ist mein tiefempfundener Wunsch, dass das Evangelium der Vergebung und des Friedens - und darum geht es ja bei der Botschaft der Rechtfertigung - in den kommenden Jahren in unseren Gemeinschaften in der ganzen Welt in seiner ganzen Bedeutung verkündet werden kann, wie dies die Gemeinsame Offizielle Feststellung fordert. Möge es eine echte Quelle zur Schaffung des Friedens in all jenen Gebieten der Welt werden, in denen es an Frieden fehlt.

Wann und wo wird die Unterzeichnung stattfinden?

Der für die Unterzeichnung vorgesehene Tag ist der 31. Oktober 1999, der Tag, der jedes Jahr von verschiedenen protestantischen Kirchen als »Reformationstag« gefeiert wird.

Für die Lutheraner unterstreicht die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung an diesem Tag das Verständnis der Reformation selbst als einer Bewegung, die nicht eine Spaltung innerhalb der Kirche Christi, sondern auf die Reform der einen Kirche in gewissen Bereichen zielte.

Der 31. Oktober ist auch der Tag vor Allerheiligen, ein Fest, das im liturgischen Kalender weitverbreitet gefeiert und auch in vielen lutherischen Kirchen begangen wird.

Der für die Unterzeichnungszeremonie vorgesehene Ort ist Augsburg in Deutschland. Diese Stadt liegt in einem Teil Deutschlands, in dem Katholiken und Lutheraner fast zu gleichen Teilen vertreten sind. Es ist auch der Ort, an dem 1530 die Augsburger Konfession (*Confessio Augustana*) von den Lutheranern vorgelegt wurde.

Dieses Schriftstück wird heute von beiden Seiten als ein echter Versuch, die Einheit der Kirche zu erhalten, gewertet. In dieser Hinsicht ist Augsburg zu Recht eine »Friedensstadt« genannt worden, ein Ort, der den versöhnenden Anfang des interkonfessionellen Dialogs symbolisiert.

Selbst wenn dieser Versuch im sechzehnten Jahrhundert nicht von Erfolg gekrönt war und wir seither in der uns allen bekannten Spaltung, leben, so ist und bleibt die Augsburger Konfession doch ein äußerst bedeutsamer ökumenischer Text. Zur Feier ihres 450. Jahrestages wurde diese Bewertung der Augsburger Konfession gemeinsam von Katholiken und Lutheranern zum Ausdruck gebracht.

Die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in Augsburg darf auch als symbolischer Ausdruck unserer gemeinsamen Überzeugung betrachtet werden, dass unsere Rechtfertigung im Glauben durch Gottes Gnade, das Kernstück der Augsburger Konfession, letztlich die Glaubensüberzeugung der ganzen Kirche ist.

Dankesworte

Ich möchte an dieser Stelle all jenen danken, die - jeder auf seine und jede auf ihre Weise - dazu beigetragen haben, dass diese Gemeinsame Erklärung möglich wurde.

Ich möchte in erster Linie den Theologinnen und Theologen danken, die sich seit 1993 direkt mit diesem Vorhaben befasst haben. Beständig und gewissenhaft haben sie das biblische Material und die Lehrtraditionen der Kirchen zum Thema der Rechtfertigung gesichtet, um ein gemeinsames Verständnis zu erreichen und zum Ausdruck zu bringen, das ausreichend war, um sagen zu können: wir sind zu einem Konsens im Hinblick auf die Grundwahrheiten gelangt.

Darüber hinaus möchte ich Studien erwähnen, die noch vor dem Projekt der Gemeinsamen Erklärung gemeinsam von Lutheranern und Katholiken in zwei Ländern durchgeführt wurden. Der Dialog in den USA wurde 1985 mit dem Bericht »Justification and Faith« abgeschlossen. Im darauffolgenden Jahr legten die Teilnehmer des Dialogs in Deutschland ihren Bericht »Lehrverurteilungen - kirchentrennend?« vor. 1994 hat die Vereinigte Evangelische Kirche in Deutschland den deutschen Bericht offiziell genehmigt.

Ich möchte auch all den Theologinnen und Theologen danken, die auf ihre Weise zu dem wachsenden gegenseitigen Verständnis beigetragen haben, das sich in den letzten Jahrzehnten zwischen Lutheranern und Katholiken herangebildet hat. Ich spreche von jenen Theologen, die von Anbeginn Mitglieder des in-

ternationalen lutherisch/römischen-katholischen Dialogs waren, sowie jenen, die in regionalen oder nationalen Dialogen oder in inoffiziellen Arbeitsgruppen ihren wissenschaftlichen Beitrag einfließen ließen. Ich denke auch mit Dank an die zahlreichen Wissenschaftler, deren Artikel und Monographien zu einem vertieften Verständnis von für den Dialog wichtigen Problemen beigetragen haben.

Lassen Sie mich darüber hinaus heute auch den Tausenden von Laiinnen und Laien, den Pfarrern, Priestern, Katecheten und Jugendleitern in allen Teilen der Welt danken, die jahrelang, oft mit heiliger Ungeduld, vor Ort mutig die ökumenische Versöhnung gelebt haben und sich damit in den Dienst der Annäherung unserer zwei Gemeinschaften gestellt haben.

Gestatten Sie mir abschließend, Eminenz, diese Gelegenheit zu nutzen, um meine aufrichtige Hochschätzung für die enge Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche, vertreten durch den Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen, zum Ausdruck zu bringen. Sie haben uns wissen lassen, dass Sie innerhalb der Verfahrensweisen Ihre Kirche eng mit der Glaubenskongregation und ihrem Präfekten, Joseph Kardinal Ratzinger, zusammengearbeitet haben. Ich bitte Sie, ihm meine besten Grüße zu übermitteln.

Im Laufe dieser Jahre war das Bewusstsein, dass seine Heiligkeit, Papst Johannes Paul II selbst sich aktiv und positiv an dem Werdegang der Gemeinsamen Erklärung interessiert gezeigt hat, wie Sie uns versichert haben und wie es auch seine öffentlichen Erklärungen gezeigt haben, immer eine wichtige Quelle der Inspiration.

Wie ich eingangs erwähnt habe, ist dies das erste Mal gewesen, dass wir uns gemeinsam zu einem Vorhaben dieser Art verpflichtet haben. Der Weg, den wir gegangen sind, war weder breit noch eben. Aber Christus selbst hat uns dazu aufgerufen, auf engen, manchmal schwierigen Pfaden zu wandeln. Der Pfad der Versöhnung ist ein solch enger Weg; er ist jedoch auch der Weg, auf den uns Christus dorthin führt, wo er uns haben will.

**Vorsitzender des Päpstlichen Rates zur Förderung der
Einheit der Christen, Edward Idris Kardinal Cassidy
Erklärung anlässlich der gemeinsamen
lutherisch/römisch-katholischen Pressekonferenz
Ökumenisches Zentrum, Genf, Schweiz**

11. Juni 1999, 11.00 Uhr

1. Im Juni letzten Jahres antworteten sowohl der *Lutherische Weltbund* als auch die *Katholische Kirche* offiziell auf die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre*, die von der gemeinsamen Kommission des Lutherisch-Katholischen Dialogs vorbereitet worden war. In zwei unterschiedlichen Rezeptionsprozessen konnten sowohl der *Lutherische Weltbund* als auch die *Katholische Kirche* erklären, dass mit der Gemeinsamen Erklärung ein Konsens „in grundlegenden Wahrheiten der Rechtfertigungslehre“ erreicht wurde.

2. Indem sie dies erklärten, hoben sowohl die *Katholische Kirche* als auch der *Lutherische Weltbund* einige Aspekte der Rechtfertigungslehre hervor, die einer weiteren Untersuchung bedürften. Die „Präzisierungen“ der *Katholischen Kirche* schie-

nen jedoch aus der Sicht des Lutherischen Partners einige Zweifel aufkommen zu lassen, was die Art und den Grad der Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung seitens des katholischen Partners betraf. Dies mündete in eine Anzahl von Feststellungen, sogar in der Presse, und in ein Gefühl von Enttäuschung beider Partner.

3. Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes und ich suchten in Absprache mit den Verantwortlichen in dieser Sache einen Weg auf dem der erreichte Konsens bestätigt und die entstandenen Zweifel überwunden werden konnten.

4. Das Dokument, das wir heute veröffentlichen, ist die Frucht dieser Unterredungen. Es besteht aus zwei Teilen: einer Gemeinsamen Offiziellen Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche, die zusammen mit der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre unterzeichnet wird, und einem Anhang.

5. Die Gemeinsame Offizielle Feststellung erläutert klar und eindeutig das, was die beiden Partner mit ihrem Akt der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zum Ausdruck bringen. Die zwei Partner stellen gemeinsam fest:

- dass in der Gemeinsamen Erklärung tatsächlich ein Konsens in grundlegenden Wahrheiten der Rechtfertigungslehre erreicht wurde, und auf der Grundlage dieses Konsenses erklären sie gemeinsam: „Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche“;

- in Bezug auf die durch die Antworten auf die Gemeinsame Erklärung hervorgerufenen Fragen verdeutlicht die Feststellung, dass der beigefügte Anhang den „in der Gemeinsamen Erklärung erreichten Konsens weiter erläutert (substantiates); so wird klargestellt, dass die früheren gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre der Dialogpartner, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt wird, nicht treffen“;

- im dritten Paragraph legt die Feststellung unsere zukünftige Arbeit fest, welche die beiden Partner in Angriff zu nehmen beabsichtigen: „das Studium der biblischen Grundlagen der Lehre von der Rechtfertigung fortzuführen und zu vertiefen“; dem wurde in der Gemeinsamen Erklärung offensichtlich nicht ausreichend Beachtung geschenkt; „sich auch über das hinaus, was in der Gemeinsamen Erklärung und in dem beigefügten erläuternden Anhang behandelt ist, um ein weiterreichendes gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre zu bemühen“. Einige dieser Aufgaben sind in der Gemeinsamen Erklärung selbst genannt (GE 43), die einer weiteren Klärung bedürfen, um volle Kircheneinheit zu erreichen. Schließlich erklären die beiden Partner, dass sie „ihre Bemühungen ökumenisch fortsetzen werden, um in ihrem gemeinsamen Zeugnis die Rechtfertigungslehre in einer für den Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen, unter Berücksichtigung der individuellen und der sozialen Anliegen unserer Zeit“.

6. Wie ich festgestellt habe, „erläutert (substantiates)“ der Anhang, „weiter den in der Gemeinsamen Erklärung erreichten Konsens“. Er greift kurz gesagt, diejenigen Fragen auf, die einige

Unsicherheit seitens des einen oder anderen Partners hervorgerufen haben, und hebt diese Unsicherheit auf, ohne die Gemeinsame Erklärung zu verändern. Eine Untersuchung der Fragen, die von beiden Dialogpartnern in ihren diesbezüglichen Antworten gestellt wurden, sowie der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung und ihrem Anhang, zeigt, wie diese Fragen zur Zufriedenheit beider Partner behandelt worden sind.

7. Auf katholischer Seite sind die Gemeinsame Offizielle Feststellung und der Anhang vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen und der Kongregation für die Glaubenslehre gebilligt worden. Seine Heiligkeit, Papst Johannes Paul II, wurde dementsprechend informiert und hat seinen Segen zur Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre zusammen mit der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung mit ihrem beigefügten Anhang zu einem von den beiden Partner zu bestimmenden Zeitpunkt und Ort gegeben.

Nr. 7) Beschluss 47/98 der ARK

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 1.2.2000
II/2 201-3 - 24/99

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 47/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 17. September 1999.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Arbeitsrechtliche Regelungen

BESCHLUSS 47/98
vom 17. September 1998

in der Fassung des Änderungs-Beschlusses 53/99
vom 16. September 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelischen Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) die nachstehende

Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO)

§ 1 Grundsätze

Diese Arbeitsrechtsregelung hat zum Ziel, zur Entspannung der von einer hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Situation am Arbeitsmarkt beizutragen und gleichzeitig einen Beitrag zu einem möglichst sozialverträglichen Umbau kirchlicher Organisationsstrukturen zu liefern. Ein früheres Ausscheiden älterer Mitarbeiter unter weitgehender sozialer Absicherung soll nach Möglichkeit mit Beschäftigungsangeboten für jüngere Menschen verbunden werden, um diesen den Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern und zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter, die in einer der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung unterliegenden Beschäftigung tätig sind und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern. Sie gilt nicht für Mitarbeiter im Geltungsbereich der Sonderregelung 1 KAVO.

§ 3 Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigten Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Geringfügige Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 KAVO sind unbeachtlich.

(2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 4 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 KAVO.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 5 und 6 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 5 Höhe der Bezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der maßgeblichen Vorschriften (§ 34 KAVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit aufgrund Arbeitsrechtsregelung ein Anspruch hierauf besteht.

§ 6 Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Mitarbeiter nach § 5 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 15 Abs. 6a, 6b KAVO) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 77 v.H. des Nettobetrag des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnettoentgelt). Als Vollzeitarbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt. Dem Vollzeitarbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft- letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit-, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Mitarbeitern des Vergütungsgruppenplanes B für die Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit als Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z.B. nach § 35 Abs. 4 KAVO) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 5 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 5 zustehenden Bezügen einerseits, und 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 4 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(6) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung (§ 26 KAVO) in der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die der Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 7

Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 8

Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 4 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankhaftbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 6) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO),

der Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 6 Abs. 1 und 2 in den letzten drei Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 BVG, §§ 45 ff. SGB VII) tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistung ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 7 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrheit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens aber zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen, durch Arbeitsrechtsregelung vorgesehenen Beendigungstatbestände (z.B. §§ 53 bis 60 KAVO).

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 4 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 5 und 6 erhaltenen Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 11 Mitwirkungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich zu mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 12 Auswirkungen auf die Kirchliche Altersversorgung

§ 6 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 ist für Zeiten einer Altersteilzeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist.

§ 13 Übergangsvorschrift

Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Protokollnotizen:

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Überstunden.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

Protokollnotiz zu § 9:

Wenn der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Protokollnotiz zu § 10 Abs. 2 Buchst. a:

Das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Abs. 7 Satzung Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen würde.

Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 24. September 1998
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
(Vorsitzender)

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

In den Probedienst entsandt:

zum 1.1.2000 Pfarrer zur Anstellung Hagen **Kühne**,
Strasburg, Kirchenkreis Pasewalk
Pfarrer zur Anstellung Klaus-Christian **Hirte**,
Ahrenshagen, Kirchenkreis Stralsund

zum 1.2.2000 Pfarrerin zur Anstellung Ines **Dobbe**,
Groß Bisdorf, Kirchenkreis Demmin
Pfarrerin zur Anstellung Mechthild **Karopka**,
Gingst, Kirchenkreis Stralsund
Pfarrer zur Anstellung Friedemann **Humburg**,
Kagendorf, Kirchenkreis Greifswald

Ordiniert: Pfarrerin zur Anstellung Nele **Poldrack**
am 25. Dezember 1999, Marienkirche-Anklam
Pfarrerin zur Anstellung Beate **Mahlburg**
am 2. Januar 2000 in der Kirche zu Eixen

Entlassen: Pfarrer zur Anstellung Matthias **Schröder**,
Rothenmühl, Kirchenkreis Pasewalk,
aus dem Dienstverhältnis zum 1. April 2000

Ruhestand: Pfarrer Martin **Bartels**,
Benz, Kirchenkreis Greifswald,
zum 1. Januar 2000.

D. Freie Stellen

Pfarrstellenausschreibung Pasewalk II

Die Gemeinde besteht aus rd. 2800 Mitgliedern und hat zwei volle Pfarrstellen. Der Gemeindegemeinderat (Durchschnittsalter: 44 Jahre) erhofft sich von der Pfarrerin/dem Pfarrer Interesse und Engagement bei der Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit. Es wäre gut, wenn sie oder er einige Jahre Berufserfahrung hätte. Die Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit mit den anderen Mit-

arbeitern (Katechetin, Kantor, Küster, Pastor) und den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern sollte bejaht und erwünscht sein.

Die Gemeinde hat zwei Seelsorgebezirke, und es gibt mehrere verschiedene Gemeindegemeinschaften. Pasewalk hat zwei mittelalterliche Kirchen und eine kleine Stadtrandkirche aus den 50er Jahren. Die Marienkirche ist z.Z. noch eine Baustelle für ein Gemeindezentrum. Außerdem gehören zur Gemeinde noch zwei Dorfgemeinden mit je einer Kirche. Die Haushalte sind alle ausgeglichen.

Wer hat den Mut zum Wechsel und Lust, neu anzufangen? Die Kirchengemeinde ist offen für Ihr Interesse und freut sich auf eine neue Pastorin/einen neuen Pastor. Da niemand die Katze im Sack kaufen möchte, laden wir Sie herzlich ein zu einem Informationsbesuch. Wir werden Sie gern informieren über die Gemeinde und alle Arbeits- und Lebensbedingungen. Ein Anruf (0 39 73 - 44 11 59) genügt und wir sind gern bereit, Ihnen alle Gegebenheiten zu zeigen und mit Ihnen zu sprechen.

Da die Pfarrstelle durch das Konsistorium besetzt wird, sind die Bewerbungen zu richten an: Pommersche Evangelische Kirche, Konsistorium - Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 21. Februar 2000

gez.
Moderow
Oberkonsistorialrat

Pfarrstellenausschreibung Kessin

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kessin, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 75%. Eine Verbindung mit anderen Aufgaben ist möglich.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

gez.
Moderow
Oberkonsistorialrat

Pfarrstellenausschreibung Vietlütbe/Mühlen Eichsen

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Vietlütbe/Mühlen Eichsen wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Gemeindekirchenrates ausgeschrieben. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100%. Pfarrsitz ist Vietlütbe.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

gez.
Moderow
Oberkonsistorialrat

Pfarrstellenausschreibung Plate

Die Pfarrstelle in der verbundenen Kirchengemeinde Plate wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

gez.
Moderow
Oberkonsistorialrat

Pfarrstellenausschreibung Malchin

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Malchin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Gemeindekirchenrates ausgeschrieben. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

gez.
Moderow
Oberkonsistorialrat

Pfarrstellenausschreibung Kirchdorf/Poel

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kirchdorf/Poel wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997, S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

gez.
Moderow
Oberkonsistorialrat

Pfarrstellenausschreibung der verbundenen Kirchengemeinden Prillwitz und Peckatel, Kirchenkreis Stargard

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Prillwitz und Peckatel, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

gez.
Moderow
Oberkonsistorialrat

Die evang. Kirchengemeinde **Anklam** (Pommersche Ev. Kirche) sucht zum nächstmöglichen Dienstbeginn eine/n

Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker
B-Stelle, 100%

Wir suchen eine Kantorin/einen Kantor, der sich mit fachlicher Kompetenz und Phantasie in die Gemeindearbeit einbringt und die/der in der Lage ist, die St.-Marien-Kantorei künstlerisch und organisatorisch selbständig zu führen. Dabei ist uns die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat und den anderen Mitarbeitern wichtig. Die Kirchenmusik hat im Gemeindeleben einen festen Platz.

Zu den Aufgaben gehören:

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Marienkirche
- Leitung des Ökumenischen Chores (ca. 60 Mitglieder)
- Leitung des Kinderchores (ca. 25 Kinder)
- Leitung des Bläserchores
- Fortführung der Flötengruppe
- Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, insbesondere der traditionellen SOMMER-MUSIK-REIHE in der Marienkirche
- Kasualien

In der Marienkirche (gotische Hallenkirche mit 400 Plätzen und hervorragender Akustik) steht eine Schuke-Orgel (II/30) aus dem Jahre 1962 sowie eine Continuo-Orgel zur Verfügung. Außerdem gibt es in der Winterkirche ein Positiv (I/5). Eine umfangreiche Chorbibliothek ist vorhanden.

Anklam ist eine Kreisstadt zwischen Greifswald und Neubrandenburg. An der Zufahrt zur Insel Usedom ist Anklam landschaftlich reizvoll gelegen. Alle Schularten, Musikschule und ein kleines Theater sind am Ort.

Ein geräumiges Kantorenhaus kann bezogen werden. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Auskünfte erteilen Pfarrer Volker Riese Tel. (0 39 71 - 21 26 12) und der bisherigen Stelleninhaber LKMD Martin Ohse Tel. (0 39 71 - 24 01 18).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. März 2000 zu richten an die Ev. Kirchengemeinde, Baustraße 33, 17389 Anklam.

Im Evangelischen Rundfunkreferat ist in der Redaktion Schwerin zum 1. August 2000 die Stelle einer/eines

Referentin/Referenten

zu besetzen.

Wir erwarten von Ihnen Fähigkeiten

- kirchliche Verkündigungssendungen auf NDR 1 Radio MV redaktionell zu begleiten und zu gestalten
- Autorinnen und Autoren der Morgenandachten (hoch- und plattdeutsch) zu schulen
- zeit- und programmgemäße Sendeformen zu entwickeln

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- eine theologische Ausbildung (2. theologisches Examen)
- überdurchschnittliche homiletische Kenntnisse
- journalistische Erfahrungen im Bereich Hörfunk
- Team-Fähigkeit

Die Bezahlung richtet sich nach Bes.Gr. A 13

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum 30. April 2000 an das Evangelische Rundfunkreferat, Wolffsonweg 4, 22297 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilt der Hörfunk- und Fernsehbeauftragte beim NDR, Pastor Bernd Merz, Tel. (0 40) 51 48 09-0.

Pfarrstellenausschreibung Demmin II

Die 2. Pfarrstelle der St. Bartholomaei-Kirchengemeinde Demmin ist im Umfang von 100% mit sofortiger Wirkung wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl.

Die Kreisstadt Demmin liegt am Nordrand der Mecklenburger Schweiz.

Die Gemeinde erwartet eine/n Seelsorger/in, der/die kontaktfreudig und teamfähig ist.

Zur Kirchengemeinde gehören 3.600 Gemeindeglieder; bei 3 Pfarrstellen. In der Kirchengemeinde sind gemeinsam mit den Pfarrern vier Mitarbeiter hauptamtlich tätig.

Ein aktiver Gemeindekirchenrat unterstützt gemeinsam mit einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter die Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben.

Eine geräumige, renovierte Pfarrwohnung (120 m² / 4 Zimmer + Amtszimmer, Küche, Bad) kann sofort bezogen werden.

In der Nachbargemeinde Wotenick ist die Pfarrstelle im Umfang von 50% ebenfalls zu besetzen. Kooperationsverbindungen zwischen den Kirchengemeinden werden von den Gemeindekirchenräten für möglich gehalten.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Weitere Informationen können über den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates, Pfarrer Harald Pepel, Kirchplatz 7, 17109 Demmin (Tel. 0 39 98-22 29 96) und das Kirchenbüro (Tel. 0 39 98-43 34 83) erfragt werden.

Ausschreibungsfrist: 20. Mai 2000.

**2. Pfarrstellenausschreibung Klatzow,
Kirchenkreis Demmin**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klatzow ist im Umfang von 100% ab sofort wieder zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Gesucht wird ein/e Seelsorger/in, der/die Freude hat an der Arbeit mit den verschiedenen Gruppen in der Gemeinde, der/die

ihr helfen kann, Gaben zu stärken und zu entfalten und ihrem christlichen Auftrag in ihrer Umwelt zu entsprechen.

Zur Kirchengemeinde gehören etwa 800 Gemeindeglieder bei 9 Predigtstellen. In der Gemeinde gibt es viele ehrenamtliche Mitarbeiter.

Ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat leitet die Gemeinde und unterstützt die Mitarbeiter bei den vielfältigen Aufgaben.

Ein neues, sehr schönes Pfarrhaus (6 Zimmer, Küche, Bad) kann sofort bezogen werden.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Informationen bei: Herrn v. Hugo, 17089 Hermannshöhe, Tel. (0 39 65) 21 01 75) (Stellv. Vorsitzender des GKR) oder Pfarrer Kischkewitz, Mühlenstraße 4, 17087 Altentreptow, Tel. (03 91) 21 47 45 (Vakanzverwalter).

Ausschreibungsfrist: 20. Mai 2000.

3. Pfarrstellenausschreibung Ranzin, Kirchenkreis Greifswald

Im ländlichen schönen ostvorpommerschen Ranzin ist eine halbe Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Im Gemeindebereich liegen 2 sehr schöne Kirchen, an denen umfangreiche Sanierungsarbeiten bereits ausgeführt wurden. In Ranzin wird 14-tägig und in Lüssow alle 4 Wochen Gottesdienst gehalten. Etwa 400 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Begleitung unseres vielfältigen kirchlichen Lebens. Die begonnene regionale Zusammenarbeit sollte ausgebaut werden.

Was bieten wir:

- traumhaft gelegenes, saniertes Pfarrhaus mit großem Grundstück
- nahegelegenes Landschaftsschutzgebiet im reizvollen Peenetal
- Ostseestrand in 30 km Entfernung
- Nähe zur Universitätsstadt Greifswald (25 km)
- lebendige kirchenmusikalische Arbeit unter Leitung eines engagierten Kantors
- Unterstützung in der Kinderarbeit durch eine regional arbeitende Katechetin
- leistungsstarker und aufgeschlossener Gemeindegliederkirchenrat.

Bewerbungen erfolgen über das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates J.P. Lenz in 17495 Oldenburg, Waldweg 10, Tel. (03 83 55) 63 61.

Ausschreibungsfrist: 20. Mai 2000.

Ausschreibungstext Pfarrstelle Wolgast I

In der Kirchengemeinde St. Petri Wolgast im Kirchenkreis Greifswald wird mit Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers die 1.

Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Die evangelische Kirchengemeinde St. Petri Wolgast umfasst das Gebiet der Stadt und hat zwei volle Pfarrstellen. Ihr gehören ca. 2.300 Gemeindeglieder an (von ca. 14.500 Einwohnern).

Außer zwei Pastoren arbeitet in der Gemeinde ein Kantor, eine Katechetin, ein Verwaltungsmitarbeiter und zwei vom Arbeitsamt geförderte Mitarbeiter.

Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte, enge Kontakte bestehen zur Diakonie-Sozialstation und zum Evangelischen Altenhilfezentrum St. Jürgen.

Die Gemeinde hat zwei Kirchen, in denen Gottesdienste gefeiert werden und Gemeindeveranstaltungen stattfinden. Die mittelalterliche Petrikirche, eines der großen Sanierungsobjekte in der Pommerschen Kirche, zieht im Sommer sehr viele Besucher aus den Urlaubsorten der Insel Usedom an und bietet den Raum für viele Konzerte.

Die Finanzen der Gemeinde sind stabil, das Kirchengeld- und Spendenaufkommen ist relativ hoch. Die Umgebung ist landwirtschaftlich außerordentlich reizvoll, belastend ist im Sommer der Durchgangsverkehr zur Insel Usedom.

Für die neue Pastorin/den neuen Pastor steht eine große, modernisierte Wohnung (mit Gasheizung) in einem der beiden Pfarrhäuser zur Verfügung. Dazu gehört ein kleiner Garten.

Die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind traditioneller Art: Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, Seelsorge, Kirchenmusik. Den hauptamtlichen Mitarbeitern stehen ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite.

Die Gottesdienste sind gut besucht und vielfältig gestaltet, die Gemeinde geht flexibel mit veränderten Gottesdienstformen um, der Kindergottesdienst ist sehr gut besucht.

Die Gemeinde sucht eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- die Traditionen der evangelischen Kirche schätzt und an neuen glaubwürdigen Formen von Verkündigung und Gemeindegliederarbeit interessiert ist
- kreatives Arbeiten schätzt und Menschen motivieren kann
- fähig ist zum unvoreingenommenen Gespräch und zur Zusammenarbeit mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- bereit ist, Verantwortung mit Gemeindegliedern zu teilen, ihre Kompetenz zu achten, und etwas von der eigenen Entbehrlichkeit weiß.
- den Schwerpunkt bei der Arbeit mit Menschen setzt, Gottesdienste und Musik liebt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind an das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, zu richten, für nähere Auskünfte steht der Vorsitzende des GKR zur Verfügung:

Pf. Wolfgang Miether, Kirchplatz 6, 17438 Wolgast.
Tel.: (0 38 36) 60 00 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Mai 2000.

Gustav-Adolf-Werk e.V.

Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. Januar 2001 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der

Generalsekretärs/Generalsekretärin

zu besetzen.

Zu den Aufgaben des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle des GAW in Leipzig
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Präsidenten des Werkes
- Kontakte zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa und Lateinamerika
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora

Als Qualifikation für diese Aufgaben wünschen wir:

- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeführung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrungen mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrungen in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse

Der Dienstsitz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin ist Leipzig.

Besoldung nach A 15 (Ost).

Bewerber/Bewerberinnen wenden sich bitte bis 1. März 2000 an den Vorstand, z.Hd. des Präsidenten des Gustav-Adolf-Werkes, Herrn Kirchenrat Dr. Karl-Christoph Epting, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, Tel. (07 21) 91 75-1 09.

E. Weitere Hinweise

Nr. 8) Vortrag von Pfarrer Olav Metz, Groß Zicker, Kirchenkreis Stralsund, „Der Friedhof als Teil des Lebens einer Landgemeinde“

D I/N 396 - 3/00

Greifswald, 18. Februar 2000

Nachstehend veröffentlichen wir einen Vortrag von Pfarrer Olav Metz, Groß Zicker, zum Thema „Der Friedhof als Teil des Lebens einer Landgemeinde“.

Für das Konsistorium

Dr. Nixdorf

Der Friedhof als Teil des Lebens einer Landgemeinde

Vortrag zum Kolloquium anlässlich der Jahreshauptversammlung der Ernst-Moritz-Arndt-Gesellschaft am 8. Mai 1999 in Groß Schoritz.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Ich bedanke mich auch für den hervorragenden Platz, den Sie mir in der Rednerliste eingeräumt haben. Ich werde mich sehr bemühen, den zeitlichen Rahmen nicht zu überschreiten.

Der Friedhof als Teil des Lebens einer Landgemeinde: Das ist das Thema, zu dem Sie mich gebeten haben. Der Hintergrund, von dem her ich dazu etwas sage, das sind meine Erfahrungen in den Gemeinden Groß Zicker und Middelhagen auf Mönchgut, in denen ich seit sechseinhalb Jahren als Pfarrer arbeite. Ich rede damit also ausdrücklich über die spezielle Situation von Landgemeinden und auch über die zuweilen noch speziellere Situation auf Mönchgut. Dies bitte ich zu berücksichtigen, sofern es um Allgemeingültigkeit und Vergleichbarkeit geht.

Aber nun zum Thema: Wie Sie bemerkt haben werden, ist mit diesem Thema von vornherein eine Behauptung aufgestellt. Sie lautet: Der Friedhof ist Teil des Lebens einer Landgemeinde. Und ich möchte das jetzt sogar noch zuspitzen: Ich möchte behaupten: Der Friedhof ist ein *unverzichtbarer* Teil dieses Lebens.

Wie kann diese Behauptung begründet werden?

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte diese Behauptung mit den Aufgaben begründen, die der Friedhof im Leben unserer Gemeinde erfüllt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und auch im Bewusstsein dessen, das hier durchaus eins ins andere hineinspielt, habe ich fünf solcher Aufgaben unterschieden. Diese fünf Aufgaben möchte ich Ihnen jetzt vorstellen.

Aufgabe 1.

Der Friedhof ist das äußere Zeichen dafür, dass der Tod zum Leben dazugehört

Solange ich bin, ist nicht der Tod. Und wenn Tod ist, dann bin ich nicht mehr. Diese etwas schnodderige Weisheit begegnete mir zum ersten Mal auf einer Friedhofsmauer in Leipzig. Sie erweckt ja den Eindruck, als ob Tod und Leben strikt voneinander zu trennen wären und als ob man den Tod aus diesem Grunde einfach vergessen könnte.

Meine Erfahrung ist: Das stimmt nicht. Vielen Sterbenden - so erlebe ich es als Pfarrer - ist es durchaus nicht gleichgültig, wie es nach dem Sterben um sie bestellt ist. Sie machen sich Gedanken, *wie* und *wo* sie bestattet werden. Manchen ist es sehr wichtig, *wer* sie bestattet. Und auch die religiösen Fragen, die Fragen nach einer Hoffnung im Angesicht des Todes beschäftigen viele. Schon für den Sterbenden selber kann also eine klare Grenze zwischen Leben und Tod so nicht gezogen werden.

Vollends widersinnig wird diese Art Weisheit nun aber im Blick auf die Hinterbliebenen. Vielleicht haben Sie gestern in der OZ den Nachruf der Freunde und Mitarbeiter des Jugendtreffs Süd in Bergen gelesen. Am letzten Sonntag ist der 16-jährige Nico Schmidt bei einem Autounfall als Beifahrer tödlich verletzt worden. Die Freunde haben über die Traueranzeige geschrieben: *Bedenkt: den eigenen Tod stirbt man nur, doch mit dem Tod der anderen muss man leben.*

Die Lebenden müssen mit dem Tod leben: Sie müssen weiterleben ohne den Verstorbenen. Damit sie weiter leben können, des-

halb gibt es Rituale zur Bestattung, deshalb gibt es Gräber und deshalb gibt es auch den Friedhof: Damit die Hinterbliebenen leben können.

Ich denke, spätestens an dieser Stelle wird deutlich: Der Tod gehört zum Leben dazu. Und der Friedhof ist nichts anderes als das sichtbare, das äußere *Zeichen* dafür. Das zu sein, ist seine erste Aufgabe.

Aufgabe 2:

Der Friedhof der Landgemeinde ist ein Stück Zuhause

Auf dem Friedhof finden die Verstorbenen ihre letzte Ruhe, ihr letztes Zuhause. Auf alten Friedhöfen wie z.B. Middelhagen oder in Groß Zicker um die Kirche herum sind damit manche Familien über ganze Generation im Tode wieder vereint.

Ich weiß: Das ist bekannt und klingt ziemlich banal. Dennoch hat schon dies einen besonderen Stellenwert. Ich will das an zwei Beispielen verdeutlichen.

Ich denke zunächst an die Gefallenen, an jene also, die *nicht* bei uns auf dem Friedhof bestattet worden sind. Bis heute höre ich von Nachfahren: Sie sind nicht nach Hause gekommen. Sie fehlen auf dem Friedhof. Wir vermissen sie. Und deshalb - so die Leute - muss z.B. wenigstens das Kriegerdenkmal weiter gepflegt werden.

Ich glaube, das spiegelt den Wert, den der Friedhof als Zuhause hat: wer hier bestattet ist, der hat Ruhe gefunden. Und irgendwann wird man deshalb seine Grabstelle auflassen und ihn vergessen können. Jene aber, die nicht hier begraben sind, haben offenbar für *uns* keine Ruhe gefunden. Und wir müssen ihrer deshalb weiter gedenken, selbst nach 60 oder gar 80 Jahren. Weil sie nicht nach Hause gekommen sind.

Der Friedhof ist ein Stück Zuhause. Als zweites denke ich an einen Gast aus Amerika, der mich vor einiger Zeit besuchte. Seine Kindheit hatte er in Groß Zicker verbracht, sein Großvater war hier Lehrer gewesen. Und über 60 Jahre war er fort und ist weit herumgekommen; nun kommt er nach Hause.

Er findet das Zuhause in der Kirche und an der Grabstelle seines Großvaters. Und sie werden seinen Wunsch schwer erraten: Hier möchte er demnächst bestattet werden. Denn hier, so sagt er, hier bin ich eigentlich zu Hause. Der Friedhof ist ein Stück Zuhause. Das ist wichtig für die Toten und für die Lebenden. Soviel zu einer möglichen zweiten Aufgabe des Friedhofs.

Aufgabe 3:

Der Friedhof setzt dem Abschied einen Rahmen

Ein Rahmen wirkt auf zweierlei Weise: Zunächst wirkt er dadurch, dass er alles, was innerhalb des Rahmens ist, betont. Das Bild wird hervorgehoben. Das ist die erste Wirkung. Die zweite Wirkung ist, das alles, was außerhalb des Rahmens liegt, ausgegrenzt ist. Es wird deutlich zurückgestellt:

Ich denke: Auch der Friedhof wirkt im Blick auf den Abschied wie ein Rahmen: Auch er betont und auch er grenzt zugleich ab.

Wie sieht dieses Rahmen in unseren Gemeinden nun konkret aus? - Lassen Sie mich ein wenig beschreiben:

Der Gang zum Grab und zur Kirche ist eine Zeremonie. Es ist ein Weg der Dorfgemeinschaft, an dem sich - nach wie vor - viele Häuser beteiligen. 80 Trauergäste sind keine Seltenheit. Der Tod wird bewusst gemeinsam begangen.

Und auch dies ist nach wie vor Tradition: Die Nachbarn oder die Fischer oder die Feuerwehr trägt den Sarg. Das Leid wird im wortwörtlichen Sinne mitgetragen.

Der Friedhof ist der Rahmen für diese Zeremonie. In diesem Rahmen geschieht - gestützt durch das Ritual - der schwere Abschied. Und es ist nicht von ungefähr, dass - wie heute noch in Middelhagen - in der Mitte des Friedhofs die Kirche steht. Denn natürlich gehört auch die Trauerfeier in den Rahmen, den der Friedhof setzt.

Das ist es, was der Friedhof betont. Dieser Rahmen endet an der Friedhofspforte. Dort endet die Verabschiedung vom Verstorbenen.

Sicher auch das Folgende - der Beerdigungskaffee - ist ein öffentliches Ereignis der Dorfgemeinschaft. Auch dies kann man durchaus als ein Ritual bezeichnen. Aber das ist nicht mehr der Abschied sondern nach dem Abschied. Jetzt werden Erlebnisse und Geschichten vorgeholt, die Worte des Pfarrers werden kommentiert. Es wird gemutmaßt, wer wohl wer ist in der Runde. Und das Bedauern, dass man sich erst zu diesem traurigen Anlass wieder sieht gehört auch dazu. Und hier und da wird sogar schon wieder gelacht.

Der Beerdigungskaffee zeigt den Rückweg ins Leben. Und dieser ist möglich, weil der Friedhof den Abschied trägt und begrenzt. Er setzt ihm einen angemessenen Rahmen. Das scheint mir eine dritte Aufgabe zu sein.

Aufgabe 4:

Der Friedhof ist der „Spielraum“ der Erinnerung

Es gibt Grabstellen von besonderer Art: z.B. das Erbbegräbnis der Familie Thost und Koos von 1919 in Groß Zicker - ausdrücklich mit Blick nach Thiessow. Eine Grabstelle ziert ein Hund aus Porzellan, an einer anderen steht ein Engel, eine dritte ist mit Feldsteinen eingefasst. Zweifellos Besonderheiten.

Aber auch Grabstellen ohne diese großen oder kleinen Besonderheiten haben zuweilen etwas Besonders: Sie zeigen Übereinstimmungen. Ich entdeckte sie, wenn ich die Grabgestaltung mit der Anlage des Gartens bzw. des Vorgartens mancher Leute vergleiche. So manches, was sie im Garten schön finden, verwendeten sie auch auf dem Friedhof. Schön, wenn sich diese Ähnlichkeiten auf die liebevolle Bepflanzung oder die gute Pflege beziehen. Schwierig dagegen, wenn auch auf dem Friedhof Rasenkanten aus Plaste, Beton oder Schrittplatten Einzug halten.

Das alles - so glaube ich - sind Spielarten der Erinnerung. Hier wird die Individualität gespiegelt, des Verstorbenen aber auch der Angehörigen. Und jenseits aller persönlichen Sympathie oder Antipathie steht fest: Es ist eine wichtige Funktion des Fried-

hofs, dass er solche „Spielräume der Erinnerung“ zulässt. Der Erinnerung auf dem Friedhof Gestalt geben zu können, das ist m. E. eine der äußeren Seiten des Trauerprozesses. Diese ist nicht nur legitim sondern einfach notwendig, wenn der Trauerprozess vorankommen soll.

Wieweit das gehen darf und wo die Grenze ist, das ist eine Gratwanderung: Bilder der Verstorbenen auf den Grabsteinen z.B.: Woanders gang und gäbe. Lässt man's auch bei uns zu oder bleibt es verboten?

Mir erscheint es sinnvoll, dass der Spielraum der Erinnerung durch eine Friedhofsordnung geregelt ist. Sie ist sozusagen die Spielregel. Allemal sollte sie aber immer wieder diskussionswürdig sein. Damit der Friedhof seine Aufgabe erfüllen kann: Ein gestaltbarer Spielraum der Erinnerung zu sein. Soviel zur 4. Aufgabe.

Aufgabe 5: Der Friedhof erlaubt das Vergessen

Wir werden dich niemals vergessen; du wirst immer in unserer Erinnerung bleiben. Unvergessen! So titeln oft die Todesanzeigen. Unvergessen steht oftmals auch auf dem Grabstein. Und schon der Stein selber auf dem Grab ist oftmals wohl ein Zeichen des Widerstands gegen das Vergessen.

Der Friedhof entspricht dem nicht. Er gibt Raum zur Erinnerung aber er tut dies nicht unbegrenzt, nicht auf ewig. Er schafft Raum für zeitliches, aber nicht für ewiges Angedenken.

Und um es in diesem Rahmen etwas provokant zu formulieren: Der Friedhof ist weder ein Denkmal noch ein Museum. Es gehört vielmehr zu seinen Aufgaben, das Vergessen zu erlauben. Nach 30 Jahren werden die Grabstellen beräumt und können neu belegt werden. Wenn die Angehörigen den Stein nicht mitnehmen, wird er von der Kirchengemeinde „entsorgt“: Manche werden genutzt zur Befestigung der Friedhofswege, als Trittstufe oder gar im Küstenschutz. Das gab es früher und das gibt es heute.

Ich weiß, dass dies zuweilen helles Entsetzen hervorruft. Und es kommt schon mal vor, dass der Gemeindegemeinderat deshalb der Pietätlosigkeit geziehen wird. Aber mal abgesehen von den praktischen Konsequenzen, die es hätte, wollten wir alle Grabsteine aufheben - man schaue sich z.B. nur die Ansammlungen in Middelhagen an:

Ich glaube wirklich, das es richtig und wichtig ist, auch das Vergessen zu erlauben. Freilich ist dies leichter für den, der von seinem Glauben her sagt: Ich vertraue darauf, dass die Toten bei Gott tatsächlich auf ewig aufgehoben sind. Er muss einfach mit seiner Erinnerung nicht leisten wollen, was er Gott zutraut. Und wie manche Leute in Groß Zicker kann er deshalb auch nach 30 Jahren Liegezeit in schöner Doppeldeutigkeit sagen: Mutter hat nun ausgeschlafen! Und dann die Grabstelle einebnen lassen.

Nein, ich denke das ist keine Pietätlosigkeit, sondern ein Umgang mit dem Tod, der am Ende das Leben wieder möglich macht. Aber dies ist freilich eine Aufgabe, die sich uns allen - ob Christen oder Heiden - in gleicher Weise stellt.

Ein Letztes muss ich an dieser Stelle freilich noch hinzufügen: Natürlich schließt das Gesagte nicht aus, dass auch Grabsteine als Denkmal stehen bleiben oder - wie z.B. für Helen Ernst - jetzt erst errichtet werden. So etwas ist möglich. Aber: Das sind Ausnahmen. Und ich meine, das sollten Ausnahmen bleiben, damit der Friedhof auch zukünftig die Aufgabe des Vergessens erfüllen kann.

Lassen Sie mich am Ende kurz zusammenfassen:

Der Friedhof ist unverzichtbarer Teil des Lebens in unseren Landgemeinden auf Mönchgut, weil er fünf unverzichtbare Aufgaben erfüllt:

- Er ist das äußere Zeichen dafür, dass der Tod zum Leben dazugehört
- Er ist ein Stück Zuhause
- Er setzt dem Abschied einen Rahmen
- Er ist der „Spielraum“ der Erinnerung
- Und er erlaubt das Vergessen.

Ich denke, solange er diese Aufgaben erfüllt, kann er Teil des Lebens in einer Landgemeinde bleiben. Bei uns auf Mönchgut habe ich jedenfalls den Eindruck, dass das gelingt.

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in Urlaubsorten und für die Vakanzvertretung im europäischen Ausland interessierte Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich 10 Monate pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrtkosten für die Beauftragten
- mietfreie Wohnung (App.)
- monatliche Aufwandsentschädigung 1.000,- DM (steuerpflichtig)
- teilweise ist ein Auto vorhanden
- Teilnahme an einem Vorbereitungskurs vom 13. bis 17. März 2000 im Haus Ortlohn, Iserlohn.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Bilbao/Spainien 1.9.2000 - 30.6.2001 (Vakanzvertretung,
4 Stunden Schulunterricht)

Algarve/Potugal 1.5.2000 - 31.10.2000

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum 31.1.2000 an.

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover,
Tel. (05 11) 27 96-1 26, Fax (05 11) 27 96-7 25,
e-mail: europa@ekd.de.

Auslandsdienst in Kanada

Die Ev. Luth. Gemeinde „Martin Luther Kirche“ in Toronto (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada) sucht zum 1. November 2000

eine ordinierte Pfarrerin / einen ordinierten Pfarrer.

Der bishereige Stelleninhaber ist nach 35 Jahren Dienst in dieser Gemeinde in den Ruhestand getreten. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und durch EKD-Entsendung besetzt.

Die Gemeindemitglieder leben in Toronto verstreut. Die Kirche liegt am Rande des Stadtzentrums. Die Gemeinde ist zweisprachig. Gegründet wurde sie 1955 von Einwanderern, die aus Deutschland und den deutschsprachigen Regionen Osteuropas kamen.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin wird erwartet:

- Er / Sie soll sich auf die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde von Einwanderern der ersten und zweiten Generation einlassen.
- Er/Sie soll Freude am Dienst der Verkündigung, an nachgehender Seelsorge und Gemeindeaufbau haben.
- Er/Sie soll mit den noch deutschsprachig arbeitenden Gemeinden der ELCIC in Toronto zusammenarbeiten und sich den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen dieser multikulturellen Stadt stellen.
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse und Führerschaft

Ein Pfarrhaus ist zzt. nicht vorhanden. In Abstimmung mit dem/der neuen Pfarrer/in wird ein Haus oder eine Wohnung gemietet bzw. gekauft werden. Die Gemeinde verfügt über einen eigenen Kindergarten. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der ELCIC.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindefahrung, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD/Amerikareferat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-224 und 230, Fax: (05 11) 27 96-717, E-Mail: amerika@ekd.de.

Bewerbungsfrist: 30. April 2000 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Generalversammlung EDG

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir laden ein zur nächsten Generalversammlung der EDG

**am 26. Mai 2000
in der Michaeliskirche in Hamburg**

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Evangelische Darlehensgenossenschaft eG

Generalversammlung 2000 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG

**am 25. Mai 2000 um 10.00 Uhr
in der Mercatorhalle Duisburg**

stattfindet.

Harder
Konsistorialpräsident

